

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 55	DIENSTAG, DEN 22. DEZEMBER	2009
Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 2009	Sechste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg	441
11. 12. 2009	Verordnung über den Bebauungsplan Bergedorf 100	442
15. 12. 2009	Hamburgisches Gesetz zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie und über weitere Rechtsanpassungen	444
	neu: 2010-3, 2120-2, 2128-1, 2129-32, 2131-1, 2135-1, 2136-1, 221-1, 221-17, 222-2, 2250-1, 300-2, 300-2-1, 7140-1, 7824-2, 800-1, 8050-20, 930-5, 2010-1, 411-5, 411-4, 411-9	
15. 12. 2009	Verordnung über ein Datenbankverfahren zur integrierten Erfassung und Bearbeitung von Zuwendungen (INEZ-Verordnung)	451
	neu: 204-1-9	
15. 12. 2009	Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften	453
	202-1, 202-1-6, 202-1-20, 202-1-35, 202-1-39, 202-1-44, 202-1-46, 202-1-55, 202-1-57, 202-1-59, 202-1-70, 202-1-71, 202-1-76, 202-1-80, 202-1-87, 202-1-90, 2011-2-1, 202-1-82, 202-1-10, 202-1-11, 202-1-25, 202-1-34, 9504-2-2, 2129-1-1, 2138-1-2	
15. 12. 2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung sicherheitsempfindlicher Bereiche nach dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz	472
	120-2-1	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Sechste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg Vom 8. Dezember 2009

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611) in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Harburg

(1) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Harburg dürfen am Sonntag, dem 28. März 2010, aus Anlass der Veranstaltung „Festival der Straßenkünstler“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Harburg dürfen am Sonntag, dem 20. Juni 2010, aus Anlass der Veranstaltung „Take 5 – Harburger Jazztage“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Harburg dürfen am Sonntag, dem 26. September 2010, aus Anlass der Ver-

anstaltung „2. Harburger Weinfest“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Harburg dürfen am Sonntag, dem 7. November 2010, aus Anlass der Veranstaltung „Harburger Lichterfest – Großer Harburger Laternenumzug“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 8. Dezember 2009.

Das Bezirksamt Harburg

Verordnung über den Bebauungsplan Bergedorf 100

Vom 11. Dezember 2009

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 24. November 2009 (HmbGVBl. S. 402), § 7 Absatz 6 Satz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392) sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau in der Fassung vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 100 für den Geltungsbereich zwischen Schleusengraben und Weidenbaumsweg sowie nördlich der Kampbille (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 602) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Nordostgrenze des Flurstücks 5331 der Gemarkung Bergedorf – Schleusengraben – Kampbille – Weidenbaumsweg.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Einzelhandel ist nur auf den mit „(B)“ bezeichneten Flächen zulässig. Ausnahmsweise kann Einzelhandel außerhalb der mit „(B)“ bezeichneten Flächen zugelassen werden, wenn der Einzelhandel im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit produzierenden oder verarbeitenden Gewerbebetrieben, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans ansässig sind, steht und wenn er sich den jeweiligen Gewerbebetrieben räumlich unterordnet.
2. Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, Wettbüros sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sind unzulässig.
3. Innerhalb der mit „(A)“ bezeichneten überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Wohngebäude und Wohnungen, Räume für freie Berufe, Räume für Büros sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig.
4. Auf den mit „(B)“ bezeichneten Flächen sind für Einzelhandelsbetriebe nur nach landesrechtlichen Vorschriften notwendige Stellplätze zulässig.
5. In Schlafräumen ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form von besonderen Konstruktionen der Schlafzimmerfenster oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicher zu stellen, dass während der Nachtzeit ein Innenraumpegel bei gekipptem Fenster von 30 dB(A) nicht überschritten wird. Bei Bedarf ist in den Schlafräumen der Innenraumpegel durch eine Kombination von besonderen Konstruktionen der Fenster mit weiteren baulichen Schallschutzmaßnahmen, wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglasten Loggien, Wintergärten oder in ihrer Wirkung vergleichbaren Maßnahmen, sicher zu stellen. Die verglasten Loggien oder Wintergärten müssen den Innenraumpegel der Schlafräume von 30 dB(A) bei

- gekippten beziehungsweise teilgeöffneten Bauteilen erreichen. Wohn- und Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
6. In den mit „(D)“ bezeichneten Mischgebieten sind schutzbedürftige Außenwohnbereiche auf der vom Weidenbaumsweg abgewandten Gebäudeseite anzuordnen. Ist dieses nicht möglich, ist durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zum Beispiel verglaste Loggien oder Wintergärten sicherzustellen, dass Tagpegel im geschützten Außenbereich von kleiner 65 dB(A) bei geöffneten Fenstern beziehungsweise Bauteilen erreicht werden.
 7. Die festgesetzten Gebäudehöhen dürfen durch ein Nicht-vollgeschoss bis zu 4 m überschritten werden.
 8. In den nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereich“ bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
 9. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Für die Baumpflanzungen sind standortgerechte einheimische Arten zu verwenden. Die Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich dieser Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
 10. Außenleuchten sind nur in Form von monochromatisch abstrahlenden Leuchten und mit einem geschlossenen Glaskörper zulässig. Außenleuchten dürfen nicht in Richtung Kampbille und Schleusengraben ausgerichtet werden.
 11. Auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Gärten“ sind bauliche Anlagen nur zulässig, sofern sie der Nutzung des Gartens dienen (zum Beispiel überdachte Terrassen und Gartenhäuser). Auf in Satz 1 genannten Grünflächen bis 200 m² darf die Grundfläche der baulichen Anlage maximal 20 m² je Grundstück betragen. Auf in Satz 1 genannten Grünflächen mit einer Größe von mindestens 200 m² darf die Grundfläche der baulichen Anlage 10 vom Hundert der Grünfläche auf dem jeweiligen Grundstück nicht überschreiten.
 12. Auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die Uferrandstreifen naturnah zu entwickeln, soweit hydraulische Belange dem nicht entgegenstehen. Zulässig sind nur einheimische und standortgerechte Bepflanzungen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 11. Dezember 2009.

Das Bezirksamt Bergedorf

**Hamburgisches Gesetz
zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie
und über weitere Rechtsanpassungen**

Vom 15. Dezember 2009

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 5

**Hamburgisches Gesetz über die Durchführung der Aufgaben
des Einheitlichen Ansprechpartners (HmbEAG)**

Mitteilungspflichten des Dienstleistungserbringers

§ 1

Zweck

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

§ 2

Einheitlicher Ansprechpartner Hamburg

Der Hamburgischen Architektenkammer, der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau, der Handwerkskammer Hamburg, der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, der Steuerberaterkammer Hamburg je für ihren Zuständigkeitsbereich, im Übrigen der Handelskammer Hamburg, wird die Durchführung der Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners nach Artikel 6, Artikel 7 Absätze 1, 3 bis 5 und Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2006/123/EG übertragen. Die beteiligten Kammern sind insoweit einheitliche Stellen nach §§ 71a bis 71e des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in der jeweils geltenden Fassung. Sie tragen dafür die Bezeichnung Einheitlicher Ansprechpartner Hamburg.

§ 3

Sachlicher Aufgabenbereich und Berechtigte

(1) Soweit dies durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist, können Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Richtlinie 2006/123/EG ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft oder ihres Sitzortes über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg Auskünfte verlangen und Verfahren abwickeln. Dies gilt auch, sofern in bundesrechtlichen Regelungen für dienstleistungsbezogene Verwaltungsverfahren, die nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG unterfallen, das Verfahren über eine einheitliche Stelle zugelassen wird. Dienstleistungsempfänger im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 der Richtlinie 2006/123/EG und inländische Dienstleistungsempfänger können Auskünfte nach Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2006/123/EG verlangen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, soweit bundesgesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, für Verwaltungsverfahren auf bundesgesetzlicher Grundlage durch Rechtsverordnung die Anwendung dieses Gesetzes sowie der §§ 71a bis 71e des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu bestimmen.

§ 4

Mehrsprachigkeit

Die Informationen durch den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg sollen mehrsprachig angeboten werden.

Hat ein Dienstleistungserbringer ein Verfahren über einen Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg abgewickelt, so hat er diesem mitzuteilen:

1. die Gründung von Tochtergesellschaften, für deren Tätigkeiten dieselbe Verfahrensregelung gilt, sowie
2. Änderungen seiner Situation, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr erfüllt sind.

Die Mitteilungen werden unverzüglich an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

§ 6

Nutzung elektronischer Systeme

Für die elektronische Informationsvermittlung und die elektronische Verfahrensabwicklung sind von der Freien und Hansestadt Hamburg zur Verfügung gestellte Systeme zu verwenden. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen dem Einheitlichen Ansprechpartner und den zuständigen Behörden zu regeln. Die Geschäftsstellen führenden Kammern sind zuvor anzuhören.

§ 7

Datenschutz

(1) Es sind die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen, insbesondere um die Richtigkeit und Echtheit der verarbeiteten Daten zu gewährleisten.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welchem Umfang und mit welcher Dauer personenbezogene Daten durch den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg im Rahmen seiner Aufgaben erhoben, gespeichert, verändert, genutzt übermittelt oder in sonstiger Weise verarbeitet werden können.

§ 8

Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners Hamburg nehmen die beteiligten Kammern gemeinsam durch zwei Geschäftsstellen wahr. Die beteiligten Kammern handeln als Einheitlicher Ansprechpartner durch diese Geschäftsstellen.

(2) Die Kammern regeln die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben in den Geschäftsstellen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Dieser enthält insbesondere Regelungen über

1. den Ort der Geschäftsstellen,
2. die Koordination der Geschäftsstellen und die Abläufe innerhalb der Geschäftsstellen,
3. das Verfahren zum Beschluss der Kalkulation aller Aufwendungen und Erträge nach § 11 Absatz 1 sowie
4. die Rechnungslegung und den Ausgleich der nicht gemäß § 11 Absatz 2 nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen zwischen den beteiligten Kammern.

Der Vertrag nach Satz 1 wird durch die für die Aufsicht über die Handelskammer Hamburg zuständige Behörde im Benehmen mit den für die weiteren nach § 2 Satz 1 beteiligten Kammern zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt. Legen die Kammern den Vertrag nicht binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor, so trifft diese im Benehmen mit den weiteren Aufsichtsbehörden nach Satz 3 die Regelungen nach Satz 2 Nummern 1 bis 4 durch Verwaltungsakt. Dieser gilt bis zur Genehmigung eines Vertrages nach Satz 3.

§ 9

Aufsicht

Die Aufsicht über die Wahrnehmung der Aufgaben als Einheitlicher Ansprechpartner Hamburg übt die für die Aufsicht über die Handelskammer Hamburg zuständige Behörde aus. § 15 Absatz 1 des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Rechtsverhältnisse der Handelskammer Hamburg vom 27. Februar 1956 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 70-a), zuletzt geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 380), in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 10

Gebühren

(1) Werden Verfahren oder Formalitäten über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg abgewickelt, sind Gebühren und Auslagen zu erheben. Für die Auskunftstätigkeit als Einheitlicher Ansprechpartner Hamburg können Gebühren und Auslagen erhoben werden.

(2) Die Gebühren werden durch Satzungen der Geschäftsstellen führenden Kammern im Einvernehmen mit den beteiligten Kammern festgelegt. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung der nach § 9 zuständigen Aufsichtsbehörde.

(3) Die Gebühren sind durch Rahmensätze festzulegen. Bei der Festsetzung im Einzelfall sind die Gebühren so zu bemessen, dass sie den auf die Leistung entfallenden Aufwand nicht übersteigen und in einem angemessenen Verhältnis zu den Gebühren des über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg abgewickelten Verfahrens stehen.

§ 11

Wirtschaftsführung der Geschäftsstellen, Finanzierung

(1) Die Geschäftsführung bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Einheitlicher Ansprechpartner Hamburg erfolgt nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Für den Organisations- und Tätigkeitsbereich der Geschäftsstellen, soweit sie als Einheitlicher Ansprechpartner tätig sind, wird eine Kalkulation aller Aufwendungen und Erträge erstellt und der nach § 9 zuständigen Aufsichtsbehörde vorgelegt. Widerspricht die Aufsichtsbehörde der vorgelegten Kalkulation nicht binnen sechs Wochen, gilt ihre Zustimmung als erteilt.

(2) Soweit die Zustimmung nach Absatz 1 Satz 3 erteilt wurde und Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners

Hamburg wahrgenommen wurden, die nicht durch Gebühren nach § 10 gedeckt werden, erstattet die Freie und Hansestadt Hamburg den Kammern, bei denen die Geschäftsstellen geführt werden, jährlich rückwirkend die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen. Abschlagszahlungen sind möglich.

§ 12

Prüfung durch den Rechnungshof

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg prüft die Wirtschaftsführung der Geschäftsstellen nach § 8 Absatz 1 auf die Verwendung von Mitteln aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg für die Errichtung und den Betrieb der Geschäftsstellen.

§ 13

Evaluation

Der Senat berichtet der Bürgerschaft drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über die Inanspruchnahme der Geschäftsstellen des Einheitlichen Ansprechpartners Hamburg und die Auswirkungen der Abwicklung von Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe

Das Hamburgische Kammergesetz für die Heilberufe vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. 2005 S. 495, 2006 S. 35), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 17, 18), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird hinter dem Eintrag zu § 6 der Eintrag:

„§ 6a Einheitlicher Ansprechpartner Hamburg und Verwaltungsverfahren für Tierärzte“ eingefügt.

2. Hinter § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Einheitlicher Ansprechpartner Hamburg und Verwaltungsverfahren für Tierärzte

Die Verfahren für Tierärzte nach § 2, § 27 Absatz 3 sowie §§ 31 und 36 können über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in der jeweils geltenden Fassung, sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des HmbVwVfG.“

Artikel 3

Änderung des Bestattungsgesetzes

In § 20 Absatz 2 des Bestattungsgesetzes vom 14. September 1988 (HmbGVBl. S. 167), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236, 237), werden folgende Sätze angefügt:

„Das Genehmigungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen über die einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Bodenschutzgesetzes

§ 14 Absatz 2 des Hamburgischen Bodenschutzgesetzes vom 20. Februar 2001 (HmbGVBl. S. 27) erhält folgende Fassung:

„(2) In anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannte Nachweise gelten auch in der Freien und Hansestadt Hamburg. Dies gilt auch für in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannte Nachweise, wenn sie mit den in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Nachweisen vergleichbar sind.“

Artikel 5

Änderung der Hamburgischen Bauordnung

§ 67 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 24. November 2009 (HmbGVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach den Absätzen 2 bis 5 verfasst werden.“
2. Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. in der Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigten Ingenieure nach § 15 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 321), zuletzt geändert am 18. November 2008 (HmbGVBl. S. 384, 387), in der jeweils geltenden Fassung, oder in der entsprechenden Liste eines anderen Bundeslandes eingetragen ist oder“.
3. In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Personen, die ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder ihren Beschäftigungsort in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat haben, sind nach Satz 1 bauvorlageberechtigt, wenn sie über eine Ausbildung verfügen, die den in Satz 1 genannten Ausbildungen gleichwertig ist.“
4. In Absatz 5 wird die Textstelle „Garten- und Landschaftsarchitektin“ oder „Garten- und Landschaftsarchitekt“ durch die Textstelle „Landschaftsarchitektin“ oder „Landschaftsarchitekt“ ersetzt.
5. Absatz 6 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Hamburgischen Abwassergesetzes

Das Hamburgische Abwassergesetz in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 12. September 2007 (HmbGVBl. S. 284), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „oder in einem anderen Bundesland zugelassen ist“ gestrichen.
 - 1.2 Es werden folgende Sätze angefügt:
„Das Zulassungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen über die einheitliche Stelle der §§ 71a bis 71e des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in der jeweils geltenden Fassung. § 42a HmbVwVfG findet Anwendung mit der Maßgabe,

dass die Frist nach § 42a Absatz 2 Satz 1 HmbVwVfG sechs Monate beträgt. In anderen Bundesländern erteilte Zulassungen gelten auch in der Freien und Hansestadt Hamburg. Dies gilt auch für vergleichbare Zulassungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Bei Zulassungen nach den Sätzen 8 und 9 ist die Aufnahme der Tätigkeiten der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann die Vorlage der entsprechenden Nachweise und Urkunden verlangen.“

2. § 26 Absatz 1 Nummer 23 erhält folgende Fassung:

„23. entgegen § 15 Absatz 6 Tätigkeiten eines Fachbetriebes oder eines Fachkundigen ohne die Zulassung durch die zuständige Behörde oder ohne Anzeige ausübt.“

Artikel 7

Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes

Hinter § 19 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 27. Januar 2009 (HmbGVBl. S. 16), wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das Verfahren zur Erlaubnis von Sondernutzungen kann über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e HmbVwVfG. Die Frist für das Verfahren beträgt drei Monate. § 42a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 HmbVwVfG ist anzuwenden.“

Artikel 8

Änderung des Hamburgischen Architektengesetzes

In § 18 des Hamburgischen Architektengesetzes vom 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157), geändert am 18. November 2008 (HmbGVBl. S. 384), wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Verfahren nach § 3 Absatz 2 können über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 9

Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

In § 115 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Mai 2009 (HmbGVBl. S. 160), werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Über den Antrag ist innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden. Die Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen. Die zuständige Behörde kann die Frist vor ihrem Ablauf einmal um bis zu drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit oder des Umfanges der zu prüfenden Fragen gerechtfertigt ist. Die Verlängerung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen und zu begründen. Hat die zuständige Behörde eine Vorauszahlung nach § 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), verlangt, so ist der Lauf der Frist bis zur Leistung der Vorauszahlung gehemmt.“

(4) Verfahren nach §§ 114 bis 117 können über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 10

Änderung des Hamburgischen Berufsakademiegesetzes

In § 12 des Hamburgischen Berufsakademiegesetzes vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 253) werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Über den Antrag auf staatliche Anerkennung ist innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden. Die Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen. Die zuständige Behörde kann die Frist vor ihrem Ablauf einmal um bis zu drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit oder des Umfangs der zu prüfenden Fragen gerechtfertigt ist. Die Verlängerung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen und zu begründen. Hat die zuständige Behörde eine Vorauszahlung nach § 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), verlangt, so ist der Lauf der Frist bis zur Leistung der Vorauszahlung gehemmt.

(7) Verfahren nach Absatz 1 können über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über den Austritt aus Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts

Das Gesetz über den Austritt aus Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts vom 5. März 1962 (HmbGVBl. S. 65), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236, 237), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Satz 1 wird das Wort „Standesbeamten“ durch das Wort „Standesamt“ ersetzt.
 - 1.2 In Satz 3 werden die Wörter „Der Standesbeamte“ durch die Wörter „Das Standesamt“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „der Standesbeamte“ durch die Wörter „das Standesamt“ ersetzt.
 - 2.1.2 In Satz 2 werden die Wörter „vor dem Standesbeamten des Standesamts Hamburg-Mitte“ durch die Wörter „beim Standesamt Hamburg-Mitte“ ersetzt.
 - 2.2 In Absatz 2 werden die Wörter „Der Standesbeamte“ durch die Wörter „Das Standesamt“ und das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Hamburgischen Pressegesetzes

In § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Pressegesetzes vom 29. Januar 1965 (HmbGVBl. S. 15), zuletzt geändert am 16. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 385), werden die Wörter „im

Geltungsbereich des Grundgesetzes“ durch die Wörter „innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Hamburgischen Dolmetschergesetzes

Das Hamburgische Dolmetschergesetz vom 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 378) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. noch nicht in einem anderen Bundesland als Dolmetscherin und Übersetzerin oder Dolmetscher und Übersetzer allgemein vereidigt oder öffentlich bestellt oder ermächtigt worden sind und“.
2. In § 3 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Das mit der Bestellung und Vereidigung zusammenhängende Verwaltungsverfahren insbesondere das Eignungsfeststellungsverfahren kann mit Ausnahme des Vereidigungsvorgangs über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Die Frist für das Bestellungsverfahren beträgt drei Monate, im Falle der Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens sechs Monate. § 42a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 HmbVwVfG ist anzuwenden.“
3. In § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird der zuständigen Behörde ein Verstoß gegen die Pflichten der Absätze 1 und 2 bekannt, so stellt sie dies nach erfolgter Anhörung gegenüber der betreffenden Dolmetscherin und Übersetzerin oder dem betreffenden Dolmetscher und Übersetzer fest.“
4. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Die Textstelle „des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 141, 142)“ wird durch die Textstelle „HmbVwVG“ ersetzt.
 - 4.2 Der Punkt am Ende wird durch folgende Textstelle ersetzt:

„sowie für den Fall, dass bereits vor der öffentlichen Bestellung und allgemeinen Vereidigung durch die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg eine allgemeine Vereidigung oder öffentliche Bestellung oder Ermächtigung durch ein anderes Bundesland erfolgt war.“
5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Verzeichnis

Die zuständige Behörde veranlasst die Veröffentlichung der Daten der öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetscher und Übersetzer in elektronischer Form im Internet. Veröffentlicht werden folgende Daten:

1. Namen, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Adressen und andere Daten, die einer besseren Erreichbarkeit dienen,
2. Sprache, für die öffentlich bestellt und allgemein vereidigt wurde.“

6. Hinter § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Vorübergehende Dienstleistungen

(1) Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetscher und Übersetzer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in § 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diese Tätigkeit auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg wie eine in das Verzeichnis nach § 8 eingetragene Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Dienstleistungen). Wenn weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat.

(2) Vorübergehende Dienstleistungen sind nur zulässig, wenn die Person vor der ersten Erbringung von Dienstleistungen im Inland der zuständigen Behörde in Textform die Aufnahme der Tätigkeit angezeigt hat. Der Anzeige müssen neben den in das nach § 8 zu führende Verzeichnis einzutragenden Angaben folgende Dokumente beigelegt sein:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung einer der in § 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. ein Berufsqualifikationsnachweis,
3. sofern der Beruf im Staat der Niederlassung nicht reglementiert ist, ein Nachweis darüber, dass die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre rechtmäßig ausgeübt hat, und
4. die Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist.

(3) Die Anzeige ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person beabsichtigt, während des betreffenden Jahres weiter vorübergehende Dienstleistungen im Inland zu erbringen.

(4) Sobald die Anzeige nach Absatz 2 vollständig vorliegt und eine Vereidigung nach Maßgabe des § 3 Absätze 2 bis 4 vorgenommen wurde, nimmt die zuständige Behörde mit der Aufnahme in das Verzeichnis nach § 8 eine vorübergehende Registrierung oder ihre Verlängerung um ein Jahr vor. Das Verfahren ist kostenfrei.

(5) Vorübergehende Dienstleistungen der Dolmetscherin und Übersetzerin oder des Dolmetschers und Übersetzers sind unter der in der Sprache des Niederlassungsstaats für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu erbringen. Eine Verwechslung mit den in § 4 Absätze 1 und 2 genannten Berufsbezeichnungen muss ausgeschlossen sein.“

Artikel 14

Änderung der Hamburgischen Dolmetscherverordnung

Die Hamburgische Dolmetscherverordnung vom 23. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 11), geändert am 4. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 419), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Textstelle „im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 4 HmbDolmG“ ersetzt durch die Textstelle „im Sinne von § 2 Satz 1“.

2. In § 2 Absatz 1 wird hinter dem Wort „erfüllt“ die Textstelle „, die Hauptwohnung im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg oder der Metropolregion hat“ eingefügt.

Artikel 15

Änderung des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen

Das Hamburgische Gesetz über das Ingenieurwesen vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 321), zuletzt geändert am 18. November 2008 (HmbGVBl. S. 384, 387), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 können über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in der jeweils gelten- den Fassung.“

2. In § 21 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Verfahren zur Eintragung in die in § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Listen und Verzeichnisse können über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

Artikel 16

Änderung des Hundegesetzes

Das Hundegesetz vom 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 23 der Eintrag „§ 23a Einheitlicher Ansprechpartner Hamburg und Verwaltungsverfahren für die Anerkennung von Hundeschulen“ eingefügt.

2. Hinter § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Einheitlicher Ansprechpartner Hamburg und Verwaltungsverfahren für die Anerkennung von Hundeschulen

Das Verfahren zur Anerkennung einer geeigneten Hundeschule im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e kann über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

Artikel 17

Änderung des Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetzes

In § 15 des Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetzes vom 21. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 6), geändert am 16. April 1991 (HmbGVBl. S. 113), wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Verfahren für die Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 kann über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen des § 42a und der §§ 71a bis 71e des Hamburgischen

Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in der jeweils geltenden Fassung, über die Genehmigungsfiktion sowie das Verfahren über die einheitliche Stelle.“

Artikel 18

Änderung des Ladenöffnungsgesetzes

Hinter § 10 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611) wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Verfahren über eine Einheitliche Stelle; Genehmigungsfiktion

Verwaltungsverfahren nach § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 4 können über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in der jeweils geltenden Fassung, sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 42a HmbVwVfG.“

Artikel 19

Änderung des Hamburgischen Seilbahngesetzes

Hinter § 4 Absatz 2 des Hamburgischen Seilbahngesetzes vom 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 101) wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das Verfahren zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Seilbahn kann über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in der jeweils geltenden Fassung. Die Frist für das Verfahren beträgt drei Monate. § 42a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 HmbVwVfG ist anzuwenden.“

Artikel 20

Änderung des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 7. April 2009 (HmbGVBl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhalten die Einträge zu Teil I folgende Fassung:

„Teil I

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit,
elektronische Kommunikation, Amtshilfe,
europäische Verwaltungszusammenarbeit

Abschnitt 1

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit,
elektronische Kommunikation

Anwendungsbereich	1
Ausnahmen vom Anwendungsbereich	2
Örtliche Zuständigkeit	3
Elektronische Kommunikation	3a
Personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	3b

Abschnitt 2

Amtshilfe

Amtshilfepflicht	4
Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe	5
Auswahl der Behörde	6
Durchführung der Amtshilfe	7
Kosten der Amtshilfe	8

Abschnitt 3

Europäische Verwaltungszusammenarbeit

Grundsätze der Hilfeleistung	8a
Form und Behandlung der Ersuchen	8b
Kosten der Hilfeleistung	8c
Mitteilungen von Amts wegen	8d
Anwendbarkeit	8e“.

2. Die Überschrift des Teils I erhält folgende Fassung:

„Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation, Amtshilfe, europäische Verwaltungszusammenarbeit“.

3. Hinter der Überschrift des Teils I wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

„Abschnitt 1

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit,
elektronische Kommunikation“.

4. In § 2 Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ durch die Textstelle „durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte“ ersetzt.
5. Hinter § 3b wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

„Abschnitt 2

Amtshilfe“.

6. Hinter § 8 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3

Europäische Verwaltungszusammenarbeit

§ 8a

Grundsätze der Hilfeleistung

(1) Jede Behörde leistet Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Ersuchen Hilfe, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geboten ist.

(2) Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können um Hilfe ersucht werden, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zugelassen ist. Um Hilfe ist zu ersuchen, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geboten ist.

(3) Die §§ 5, 7 und § 8 Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft nicht entgegenstehen.

§ 8b

Form und Behandlung der Ersuchen

(1) Ersuchen sind in deutscher Sprache an Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu richten; soweit erforderlich, ist eine Übersetzung beizufügen. Die Ersuchen sind gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vor-

gaben und unter Angabe des maßgeblichen Rechtsakts zu begründen.

(2) Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen nur erledigt werden, wenn sich ihr Inhalt in deutscher Sprache aus den Akten ergibt. Soweit erforderlich, soll bei Ersuchen in einer anderen Sprache von der ersuchenden Behörde eine Übersetzung verlangt werden.

(3) Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können abgelehnt werden, wenn sie nicht ordnungsgemäß und unter Angabe des maßgeblichen Rechtsakts begründet sind und die erforderliche Begründung nach Aufforderung nicht nachgereicht wird.

(4) Einrichtungen und Hilfsmittel der Kommission zur Behandlung von Ersuchen sollen genutzt werden. Informationen sollen elektronisch übermittelt werden.

§ 8c

Kosten der Hilfeleistung

Ersuchende Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben Verwaltungsgebühren oder Auslagen nur zu erstatten, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft verlangt werden kann.

§ 8d

Mitteilungen von Amts wegen

(1) Die zuständige Behörde teilt den Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Kommission Angaben über Sachverhalte und Personen mit, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geboten ist. Dabei sollen die hierzu eingerichteten Informationsnetze genutzt werden.

(2) Übermittelt eine Behörde Angaben nach Absatz 1 an die Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, unterrichtet sie den Betroffenen über die Tatsache der Übermittlung, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dies vorsehen; dabei ist auf die Art der Angaben sowie auf die Zweckbestimmung und die Rechtsgrundlage der Übermittlung hinzuweisen.

§ 8e

Anwendbarkeit

Die Regelungen dieses Abschnitts sind mit Inkrafttreten des jeweiligen Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft, wenn dieser unmittelbare Wirkung entfaltet, im Übrigen mit Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfrist anzuwenden. Sie gelten auch im Verhältnis zu den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auch auf diese Staaten anzuwenden sind.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

7.1 In Absatz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Textstelle „Betreuungsgericht, für einen minderjährigen Beteiligten das Familiengericht“ ersetzt.

7.2 In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

Artikel 21

Schlussvorschriften

(1) Absatz 2 sowie Artikel 1 § 3 Absatz 2, § 6 Satz 2, § 7 Absatz 2, Artikel 20 Nummern 4 und 7 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 28. Dezember 2009 in Kraft.

(2) Das Gesetz über die Errichtung einer Kursmaklerkammer bei der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg vom 13. September 1976 (HmbGVBl. S. 195), die Kursmaklerordnung für die Kursmaklerinnen und Kursmakler an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg vom 8. Juni 1999 (HmbGVBl. S. 110) und die Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmaklerinnen und Kursmakler an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg vom 20. Juni 1978 (HmbGVBl. S. 207) in der geltenden Fassung werden aufgehoben.

(3) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Dezember 2009.

Der Senat

**Verordnung
über ein Datenbankverfahren
zur integrierten Erfassung und Bearbeitung von Zuwendungen
(INEZ-Verordnung)**

Vom 15. Dezember 2009

Auf Grund von § 11a Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 33), wird verordnet:

§ 1

Zweck des Datenbankverfahrens INEZ

Mit dem Datenbankverfahren zur integrierten Bearbeitung und Erfassung von Zuwendungen (INEZ) werden insbesondere Verwaltungsverfahren für die Gewährung von Zuwendungen auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 20. November 2007 (HmbGVBl. S. 402), in der jeweils geltenden Fassung bearbeitet. Ferner dient es im Bereich der Zuwendungen dazu, Doppelförderungen zu verhindern.

§ 2

Daten im Datenbankverfahren INEZ

(1) Zu dem in § 1 genannten Zweck werden im Datenbankverfahren INEZ die im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen notwendigen Verwaltungsvorgänge erfasst, soweit dies für den beabsichtigten Bearbeitungszweck erforderlich ist.

(2) Hierbei werden in dem Datenbankverfahren INEZ folgende allgemeine Stammdaten von natürlichen Personen, die Zuwendungen beantragt haben oder erhalten (Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger), gespeichert:

1. Name, gegebenenfalls akademischer Grad,
2. Geschlecht,
3. Anschrift,
4. Kommunikationsdaten (insbesondere Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse),
5. Geburtsdatum und Geburtsort, soweit dies für die eindeutige Zuordnung erforderlich ist, sowie
6. Bankverbindungen.

(3) Daten von juristischen Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts (Vereinigungen), die Zuwendungen beantragt haben oder erhalten, werden ebenfalls im Datenbankverfahren INEZ gespeichert. Im Einzelnen werden hierbei folgende Daten, die einen Bezug zu Daten natürlicher Personen aufweisen können, gespeichert:

1. Name der Vereinigung (Bezeichnung, Rechtsform),
2. Name der Vertretungsberechtigten oder des Vertretungsberechtigten, gegebenenfalls akademischer Grad,
3. gegebenenfalls Zuordnung zu einer übergeordneten Vereinigung,
4. gegebenenfalls Registernummer,
5. Anschrift,

6. Kommunikationsdaten (insbesondere Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse) sowie
7. Bankverbindungen.

(4) Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit den Zuwendungsempfängerinnen und den Zuwendungsempfängern folgende Daten gespeichert:

1. der Zuwendungszeitraum,
2. der Zuwendungszweck,
3. die aktenführende Dienststelle sowie das Aktenzeichen des Vorgangs,
4. die bewilligte Zuwendung,
5. der bisher ausgezahlte Betrag,
6. der noch auszahlende Betrag sowie
7. gegebenenfalls Rückforderungen.

(5) Folgende Daten von Ansprechpersonen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger werden, sofern sie von diesen gegenüber der öffentlichen Stelle genannt worden sind oder für eine Vereinigung Anträge gestellt haben, im Datenbankverfahren INEZ gespeichert:

1. Name, gegebenenfalls akademischer Grad,
2. Geschlecht,
3. gegebenenfalls Zuordnung zu der Vereinigung,
4. Funktion,
5. gegebenenfalls Anschrift, falls diese von der Anschrift der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers abweicht, sowie
6. Kommunikationsdaten (insbesondere Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse).

(6) Es werden im Datenbankverfahren INEZ auch Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der bearbeitenden Dienststellen gespeichert. Hierbei handelt es sich um folgende Daten:

1. Name, gegebenenfalls akademischer Grad,
2. Geschlecht,
3. Zuordnung zu einer Dienststelle,
4. Leitzeichen und Funktion,
5. dienstliche Anschrift sowie
6. dienstliche Kommunikationsdaten (insbesondere Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse).

Dies gilt für Beliehene (§ 3 Absatz 1 Nummer 5) entsprechend.

§ 3

Daten verarbeitende Stellen;
Umfang der Verarbeitungsbefugnis

(1) Daten verarbeitende Stellen sind im Rahmen ihrer jeweiligen fachlichen Zuständigkeiten folgende öffentliche Stellen:

1. die Bürgerschaft – Bürgerschaftskanzlei,
2. der Senat – Senatskanzlei,
3. die Fachbehörden im Sinne des § 4 Absatz 2 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000-a), zuletzt geändert am 30. Mai 2008 (HmbGVBl. S. 215), in der jeweils geltenden Fassung,
4. die Bezirksamter,
5. Stellen, soweit sie als Beliehene hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie
6. der Rechnungshof im Rahmen von § 95 LHO.

(2) Innerhalb der in Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten öffentlichen Stellen sind nur diejenigen Dienststellen befugt, auf das Datenbankverfahren INEZ zuzugreifen, die als zuwendungssachbearbeitende, -steuernde, -bewirtschaftende oder -prüfende Stellen in das Zuwendungsverfahren eingebunden sind. Dies gilt entsprechend für Beliehene (Absatz 1 Nummer 5) sowie für den Rechnungshof (Absatz 1 Nummer 6).

(3) Die in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen sind zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten nur insoweit befugt, wie dies fachlich erforderlich ist.

(4) Die in Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten öffentlichen Stellen sind im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit zum lesenden Zugriff auf die Daten gemäß § 2 Absatz 2 Nummern 1 bis 5, Absatz 3 Satz 2 Nummern 1 bis 6, Absatz 4 Nummern 1 bis 3 sowie Absätze 5 und 6 befugt. Im Hinblick auf den Verwendungszweck (§ 2 Absatz 4 Nummer 2) gilt dies nur, sofern er nicht aus Gründen eines gesteigerten Schutzbedarfs von der sachbearbeitenden Dienststelle ausgeblendet ist. Im Falle einer durch das System eingeleiteten automatisierten Prüfung auf Doppelförderung besteht auch lesender Zugriff auf die Daten des § 2 Absatz 4 Nummern 4 bis 7. Für Beliehene gelten die Regelungen entsprechend.

(5) Lesenden und schreibenden Zugriff auf den vollständigen Zuwendungsvorgang haben nur die für den jeweiligen Fall zuständigen Dienststellen; schreibender Zugriff auf die Daten nach § 2 Absätze 2, 3, 5 und 6 wird nur zur Pflege von Personendaten speziell geschulten und berechtigten Personen eingeräumt. Auf Antrag bei der Fachlichen Leitstelle INEZ (§ 4 Absatz 1 Satz 1) kann einer Dienststelle ein sowohl lesendes als auch schreibendes Zugriffsrecht auf die von einer anderen Dienststelle, der eigenen oder einer anderen öffentlichen Stelle, bearbeiteten Vorgänge eingeräumt werden, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich und die beteiligte Dienststelle einverstanden ist. Für Beliehene gelten diese Regelungen entsprechend.

(6) Der Rechnungshof ist im Rahmen von § 95 LHO zum lesenden Zugriff auf die in § 2 genannten Daten befugt.

(7) Die Fachliche Leitstelle INEZ ist im Rahmen der Betreuung des Datenbankverfahrens INEZ sowohl zum lesen als auch zum schreibenden Zugriff auf die Daten nach § 2 befugt, soweit dies erforderlich ist.

§ 4

Maßnahmen zur Datensicherheit und Datenschutzkontrolle

(1) Die nach § 8 HmbDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit trifft zentral die für das Datenbankverfahren INEZ zuständige Stelle bei der Finanzbehörde (Fachliche Leitstelle INEZ). Hinsichtlich der technischen Maßnahmen wird sie dabei durch den für Informationstechnologie zuständigen Dienstleister der Freien und Hansestadt Hamburg unterstützt.

(2) Durch geeignete technische Vorkehrungen, insbesondere durch Vergabe differenzierter Berechtigungen nach organisatorischen und funktionalen Kriterien, ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf die Daten nur durch autorisierte, fachlich zuständige Personen und nur in dem jeweils erforderlichen Umfang erfolgt.

(3) Der durch die Berechtigungen ermöglichte Funktionsumfang wird von der in Absatz 1 Satz 1 genannten Stelle allgemein vorgegeben. Im Übrigen dürfen die in § 3 Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen keine Berechtigungen vergeben.

(4) Das Antragsverfahren für Berechtigungen ist revisionsicher zu dokumentieren.

(5) Über alle Zugriffe auf die in § 2 genannten Daten werden Protokolle gefertigt, aus denen sich die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger, die verarbeiteten Daten, die zugreifende Stelle, die zugreifende Person sowie der Verarbeitungszeitpunkt ergeben. Die Protokolle dürfen nur zum Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie werden nach Ablauf von drei Monaten gelöscht, wenn sie nicht für eine bereits eingeleitete Maßnahme der Datenschutzkontrolle benötigt werden.

§ 5

Datenschutzrechtliche Verantwortung

(1) Die Verantwortung für die Einhaltung der Maßnahmen zur Datensicherheit und die datenschutzrechtliche Verantwortung gegenüber den Betroffenen tragen die in § 4 Absatz 1 Satz 1 genannte Stelle bezüglich des Gesamtsystems und die in § 3 Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen im Übrigen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Dies gilt auch für die Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung und Schadensersatz.

(2) Für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung trägt die jeweils tätige Stelle die Verantwortung. Für die Zulässigkeit des Abrufes von Daten trägt die empfangende Stelle die Verantwortung. Für die Zulässigkeit der Datenübermittlung trägt die übermittelnde Stelle die Verantwortung.

(3) Fristen, nach deren Ablauf die Daten zu löschen sind, richten sich nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften. Gespeicherte Daten sind darüber hinaus zu löschen, sobald sie für die Aufgaben, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind. Für die Datenlöschung ist die in § 4 Absatz 1 Satz 1 genannte Stelle zuständig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. Dezember 2009.

Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften

Vom 15. Dezember 2009

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 5, 10 und 12 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), wird verordnet:

§ 1

Gebührengesetz

Die Anlage des Gebührengesetzes wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden Nummern 4 bis 7.

§ 2

Gebührenordnung für das Staatsarchiv

In Abschnitt I der Anlage der Gebührenordnung für das Staatsarchiv vom 6. Februar 1987 (HmbGVBl. S. 41, 76), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 409), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	33,—
Nummer 1.2	26,—
Nummer 1.3	20,—

§ 3

Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen

Die Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 465), zuletzt geändert am 7. April 2009 (HmbGVBl. S. 99), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 treten in den nachstehend genannten Tarifnummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 1	33,—
Tarifnummer 2	26,—
Tarifnummer 3	20,—
2. Der Gebührentarif der Anlage wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Teil I wird wie folgt geändert:
 - 2.1.1 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 1.1.2	100,—
bis	350,—
Tarifnummer 1.1.4	150,—
bis	500,—
Tarifnummer 1.3.2	60,—
bis	250,—
Tarifnummer 1.3.3	45,—
bis	250,—
Tarifnummer 1.3.7	45,—
 - 2.1.2 Tarifnummer 2.2.1 wird durch folgende Tarifnummern 2.2.1 bis 2.2.1.3 ersetzt:

„2.2.1 Amtshandlungen im Rahmen von klinischen Prüfungen	
2.2.1.1 Überwachungstätigkeiten gemäß § 64 einschließlich der	

Vor- und Nachbereitung sowie der Wege- und Wartezeit Gebühr nach § 6

2.2.1.2 Bearbeitung von Studienanzeigen nach § 67 Absatz 1 100,—

2.2.1.3 Änderungsanzeigen nach § 67 Absatz 3 mit besonderem Verwaltungsaufwand Gebühr nach § 6“.

2.1.3 Hinter Tarifnummer 2.2.9.2 wird folgende Tarifnummer 2.2.9.3 angefügt:

„2.2.9.3 Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Drittlandinspektion mindestens 25 vom Hundert (v.H.) der Gebühr nach § 6“.

– bis zu vier Monaten vor dem vorgesehenen Besichtigungstermin mindestens 50 v. H. der Gebühr nach § 6“.

– bis zu zwei Monaten vor dem vorgesehenen Besichtigungstermin

2.1.4 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 2.10.4	80,—
bis	500,—
Tarifnummer 2.10.4.1	50,—
Tarifnummer 7.2.1	100,—

2.1.5 Tarifnummer 7.2.6 wird gestrichen.

2.1.6 In Tarifnummer 7.2.11 wird die Gebühr „Gebühr nach § 6“ durch den Gebührensatz „75,—“ ersetzt.

2.1.7 In Tarifnummer 7.4.1 werden die Wörter „je angefangene halbe Stunde“ gestrichen und der Gebührensatz „44,—“ durch den Gebührensatz „75,—“ ersetzt.

2.2 Teil IV wird wie folgt geändert:

2.2.1 Hinter Tarifnummer 2.2.18.11 werden folgende Tarifnummern 2.2.18.12 und 2.2.18.13 angefügt:

„2.2.18.12 ICP-OES	24,—
bis	102,—
2.2.18.13 ICP-MS	10,—
bis	116,—“.

2.2.2 Tarifnummer 6.1 erhält folgende Fassung:

„6.1 Amtshandlungen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2206), geändert am 3. August 2009 (BGBl. I S. 2630), in der jeweils geltenden

Fassung und der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1), zuletzt geändert am 18. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14)“.		2.1.3	Reisebrieftauben zum Auflasen, je Genehmigung	26,—
2.2.3	In Tarifnummer 6.1.1 wird die Textstelle „§ 46a“ durch die Textstelle „Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004“ ersetzt.	2.1.4	Fische	
			– je Tier	0,02
			– mindestens	26,—
2.2.4	In Tarifnummer 6.1.2 wird die Textstelle „§ 48“ durch die Textstelle „§ 55 LFGB“ ersetzt.		– höchstens	80,—
		2.1.5	Eier von Tieren (gegebenenfalls bebrütet) zu Zuchtzwecken	
			– bis zu 100000 Eiern	21,—
2.2.5	Hinter Tarifnummer 6.2.1 wird folgende Tarifnummer 6.3 angefügt:		– bis zu 500000 Eiern	50,—
			– über 500000 Eier	100,—
		2.1.6	Welpen von Hunden, Katzen und Frettchen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 146 S. 1), zuletzt geändert am 25. September 2009 (ABl. EU Nr. L 256 S. 10),	
2.3	Teil V wird wie folgt geändert:		je Tier	25,—
		2.1.7	Für alle sonstigen Tiere, die einer Ein- oder Durchfuhrgenehmigung bedürfen, sind die für artverwandte Tiere vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
		2.2	Für Knochen, Klauen, Hörner, Leimleder, getrocknete Sehnen oder ähnliche Abfälle, sonstige tierische Nebenprodukte	
2.3.1	Tarifnummer 1.4.3 wird gestrichen.		– je 20 kg	0,01
			– mindestens	26,—
			– höchstens	230,—
2.3.2	Die Tarifnummern 1.4.4 bis 1.4.14 werden wie folgt geändert:	2.3	Für tierischen Dünger, Raufutter oder Stroh	
			– je 100 kg	0,01
			– mindestens	26,—
2.3.2.1	Die bisherigen Tarifnummern 1.4.4 bis 1.4.10 werden Tarifnummern 1.4.3 bis 1.4.9.		– höchstens	230,—
		2.4	Material zur Herstellung von Kleintiernahrung	
			– je 2 kg	0,01
2.3.2.2	Die bisherigen Tarifnummern 1.4.12 bis 1.4.14 werden Tarifnummern 1.4.10 bis 1.4.12.		– mindestens	26,—
			– höchstens	230,—
		2.5	Material zur pharmazeutischen Verarbeitung	
2.3.2.3	In der neuen Tarifnummer 1.4.4.4 wird die Textstelle „1.4.5.1 bis 1.4.5.3“ durch die Textstelle „1.4.4.1 bis 1.4.4.3“ ersetzt.		– je 2 kg	0,01
			– mindestens	26,—
			– höchstens	230,—
2.3.2.4	In der neuen Tarifnummer 1.4.10 wird die Textstelle „1.4.1.1, 1.4.2.1 und 1.4.3.1“ durch die Textstelle „1.4.1.1 und 1.4.2.1“ ersetzt.	2.6	Material tierischer Herkunft zu diagnostischen oder technischen Zwecken, Proben, Muster	
			– je 2 kg	0,01
			– mindestens	26,—
2.3.2.5	In der neuen Tarifnummer 1.4.12 wird die Textstelle „1.4.1.1 bis 1.4.5.3 sowie 1.4.8 und 1.4.9“ durch die Textstelle „1.4.1.1 bis 1.4.4.3 sowie 1.4.7 und 1.4.8“ ersetzt.		– höchstens	230,—
		2.7	Sonstige Genehmigungen oder Änderungen von Genehmigungen	26,—
			bis	225,—“.
2.3.3	In Tarifnummer 1.5.1 wird der Gebührenrahmen „75,— bis 200,—“ durch den Gebührenrahmen „100,— bis 200,—“ ersetzt.	2.3.5	Hinter Tarifnummer 5.1 wird folgende Tarifnummer 5.1.1 eingefügt:	
2.3.4	Die Tarifnummern 2.1.1 bis 2.8 werden durch folgende Tarifnummern 2.1.1 bis 2.7 ersetzt:			
		„2.1.1	Vögel, außer Reisebrieftauben, Papageien und Sittichen	
			– je Tier	0,02
			– mindestens	26,—
			– höchstens	80,—
		2.1.2	Papageien und Sittiche	
			– je Tier	0,10
			– mindestens	26,—
			– höchstens	80,—

„5.1.1	Wegepauschale für Fahrtkosten für die Kontrolltätigkeit nach Tarifnummer 5.1	18,—“.	7.4.4	Beginn der Fleischuntersuchung nicht vor Ablauf einer halben Stunde, bei Rindern nicht vor Ablauf einer Stunde nach dem von der oder von dem Verfügungsberechtigten bei der Anmeldung angegebenen Zeitpunkt, weil sich die Schlachtung aus einem in der Person der oder des Verfügungsberechtigten liegenden Grund verzögerte	100 v.H.
2.3.6	In Tarifnummer 7.1 wird das Wort „Betrieben“ durch die Wörter „gewerblichen Schlachtbetrieben“ ersetzt.				
2.3.7	Die Tarifnummern 7.2 bis 7.4 werden durch die folgenden Tarifnummern 7.2 bis 7.5 ersetzt:				
„7.2	Bei Schlachtungen in gewerblichen Schlachtstätten in sonstigen Fällen, je Tier				
7.2.1	Rinder mit einem Lebendgewicht				
7.2.1.1	bis zu 220 kg	6,60	7.4.5	Untersuchung auf Trichinen bei Tierkörpern oder Fleischteilen, für die nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828) in der jeweils geltenden Fassung lediglich eine Untersuchung auf Trichinen vorgesehen ist, auf Antrag einer oder eines Verfügungsberechtigten an Sonnabenden, Sonn- oder Feiertagen oder an einem anderen Tag außerhalb festgesetzter Untersuchungszeiten	100 v.H.
7.2.1.2	von mehr als 220 kg	12,50			
7.2.2	Schweine, einschließlich Untersuchungen auf Trichinen ..	9,70			
7.2.3	Wildschweine, einschließlich Untersuchungen auf Trichinen	9,70			
7.2.4	Schafe, Lämmer oder Ziegen	4,60			
7.2.5	Pferde	18,60			
7.2.6	Wildwiederkäuer	8,70			
7.2.7	sonstige Untersuchung auf Trichinen je Tierkörper oder je Tierkörperteil	5,50			
7.3	Bei Schlachtungen außerhalb gewerblichen Schlachtstätten (Hausschlachtungen), je Tier				
7.3.1	Rinder mit einem Lebendgewicht		7.4.6	Gebühren in Höhe der Tarifnummern 7.2.1 bis 7.2.6 sowie 7.3.1 bis 7.3.4 und Zuschläge nach den Tarifnummern 7.4.1 und 7.4.2 werden auch erhoben, wenn nur die Schlacht- tier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird.	100 v.H.
7.3.1.1	bis zu 220 kg	15,—			
7.3.1.2	von mehr als 220 kg	28,53			
7.3.2	Schweine, einschließlich Untersuchungen auf Trichinen				
7.3.2.1	bis zu 25 kg	9,90,—			
7.3.2.2	von mehr als 25 kg	15,—			
7.3.3	Schafe, Lämmer oder Ziegen	9,90			
7.3.4	Pferde	32,—	7.5	Tiere, bei denen weitergehende Untersuchungen (insbesondere Koch- und Bratproben und Untersuchungen auf Ebergeruchsstoff, Rückstandsuntersuchungen bei begründetem Verdacht) vorgenommen werden, sind nach Tarifnummer 9.5.14 abzurechnen.“	
7.3.5	sonstige Untersuchung auf Trichinen je Tierkörper oder je Tierkörperteil	5,50			
7.4	Zuschläge zu den Gebühren nach den Tarifnummern 7.2.1 bis 7.2.7 und 7.3.1 bis 7.3.5				
7.4.1	Schlacht- tier- oder Fleischuntersuchung oder beides auf Verlangen einer oder eines Verfügungsberechtigten an einem Sonnabend, Sonn- oder Feiertag oder an einem anderen Tag vor 7.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr	100 v. H.	2.3.8	Tarifnummer 8.6.2 erhält folgende Fassung:	
7.4.2	Schlacht- tier- oder Fleischuntersuchung oder beides auf Verlangen einer oder eines Verfügungsberechtigten außerhalb festgesetzter Fleischuntersuchungszeiten an einem anderen Tag als einem Sonnabend, Sonn- oder Feiertag zu anderen als den in der Tarifnummer 7.4.1 genannten Zeiten	50 v.H.	„8.6.2	in einem Betrieb, dessen wöchentliche Produktion mehr als fünf Tonnen beträgt, kann die Gebühr nach Tarifnummer 8.6.1 ermäßigt werden auf je angefangene halbe Stunde	
			– je Tierärztin oder Tierarzt ..	33,—	
			– je andere Bedienstete oder anderen Bediensteten	26,—“.	
7.4.3	Schlacht- tieruntersuchung zu anderen als den bei der Anmeldung angegebenen Zeiten, weil das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit bereitstand	100 v.H.	2.3.9	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
			Tarifnummer 8.10.5	4,50	
			Tarifnummer 9.1.1.2		
			erster Gebührensatz	2,—	
			bis	12,—	
			Tarifnummer 9.1.1.3		
			erster Gebührensatz	1,—	
			bis	12,—	

	Tarifnummer 9.1.1.4 erster Gebührensatz	2,— bis 12,—		§ 19 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung und § 15 der Tierschutztransportverordnung vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375) in der jeweils geltenden Fassung nach den Tarifnummern 9.1 bis 9.1.2.1, 9.2 bis 9.2.2.2, 9.3 bis 9.3.3.2 und 9.5 bis 9.5.17	5,—“.
	Tarifnummer 9.1.1.5 erster Gebührensatz	2,— bis 12,—			
	Tarifnummer 9.1.1.6 erster Gebührensatz	2,— bis 12,—			
	Tarifnummer 9.1.1.7 erster Gebührensatz	1,50 bis 10,—	2.3.16	Die Tarifnummern 9.6 bis 9.6.7 werden durch die folgenden Tarifnummern 9.6 bis 9.6.2.5 ersetzt:	
2.3.10	In Tarifnummer 9.1.1.8 wird hinter der Textstelle „Bulkware,“ die Textstelle „ausgenommen Fleisch,“ eingefügt.		„9.6	Erzeugnisse nicht tierischen Ursprungs	
2.3.11	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		9.6.1	Ein- und Durchfuhrkontrollen von Erzeugnissen nicht tierischen Ursprungs, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, gemäß Artikel 15 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EG) 882/2004, Kontrollen auf Grund von § 55 LFGB und bei Schutzmaßnahmen auf Grund von Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1), zuletzt geändert am 18. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14)	
	Tarifnummer 9.2.1.1 erster Gebührensatz	3,70 bis 12,—			
	Tarifnummer 9.2.1.2 erster Gebührensatz	3,70 bis 12,—			
	Tarifnummer 9.2.1.6 erster Gebührensatz	1,— bis 12,—			
	Tarifnummer 9.2.1.7 erster Gebührensatz	1,50 bis 10,—			
	Tarifnummer 9.3.1.8 erster Gebührensatz	5,— bis 10,—			
	Tarifnummer 9.3.3.2	33,—			
	Tarifnummer 9.4	33,—			
2.3.12	In den Tarifnummern 9.5.4 und 9.5.5 werden jeweils die Gebührensätze „Gebühr nach § 6“ ersetzt durch „33,—“ jeweils als ersten und „20,—“ jeweils als zweiten Gebührensatz.		9.6.1.1	Ein- oder Durchfuhrkontrolle je Sendung einschließlich des Ausstellens der GDE- Bescheinigung (Freigabe oder Rückweisung) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG (ABl. EU Nr. 194 S. 11) je Sendung (je nach Aufwand, insbesondere erforderliche Laboruntersuchungen, soweit dieser nicht von dem Labor in Rechnung gestellt werden kann)	30,— bis 1000,—
2.3.13	Hinter Tarifnummer 9.5.9 wird folgende Tarifnummer 9.5.10 eingefügt:				
	„9.5.10 EDV-Pauschale für das Einreichen des GVDE-Formulars nicht in der zur Verfügung stehenden elektronischen Form (nur Grenzkontrollstelle Hamburg-Hafen)	5,—“.			
2.3.14	Tarifnummer 9.5.17 erhält folgende Fassung:				
	„9.5.17 Bearbeitung von Sendungen mit zur Ein- und Durchfuhr nicht geeigneten Lebensmitteln und sonstigen tierischen Erzeugnissen, die im Reisegepäck mitgeführt oder an Privatpersonen versandt wurden	33,—			
	Neben der Gebühr sind Kosten für die Inanspruchnahme Dritter als besondere Auslagen zu erstatten.“		9.6.1.2	Dokumentenprüfung	27,—
2.3.15	Hinter Tarifnummer 9.5.17 wird folgende Tarifnummer 9.5.18 angefügt:		9.6.1.3	Verbringungsgenehmigungen für Abfertigungen außerhalb des Freihafens Hamburg zur Vorlage beim Zoll	
	„9.5.18 Aufschlag für die Bearbeitung verspätet eingegangener Anmeldungen gemäß § 3 LMEV,			je Sendung	40,—

9.6.1.4	Endgültige Bescheinigung (Freigabe oder Rückweisung) bei abgefertigten Sendungen bei der Einfuhr oder im Transit nach vorausgegangener Verbringungsgenehmigung	20,—	Freihafens Hamburg sowie jeder besondere Verwaltungsaufwand sowie von Verfügungsberechtigten zu vertretende Wartezeiten sowie mit Beanstandungen, Zurückweisungen oder Vernichtungen verbundene Kontrollaufgaben zusätzlich	Gebühr nach § 6
9.6.1.5	Überwachung und Probenahme sowie sonstige Überwachungstätigkeit im Außendienst im Rahmen der Ein- und Durchfuhrkontrolle, insbesondere in den Warenlagern innerhalb und außerhalb des Freihafens Hamburg sowie jeder besondere Verwaltungsaufwand sowie von Verfügungsberechtigten zu vertretende Wartezeiten sowie mit Beanstandungen, Zurückweisungen oder Vernichtungen verbundene Kontrollaufgaben zusätzlich je angefangene halbe Stunde	20,—	9.6.2.4	Ausstellung der Folgedokumente bei Teilung von Sendungen direkt nach der Einfuhrabfertigung oder bei Auslagerung unverzollter Sendungen oder Teilsendungen aus Zolllagern oder Lagern in der Freizone – Grundbetrag 7,— – zusätzlich je angefangene 100 kg Nettogewicht 1,— – insgesamt höchstens 40,—
9.6.1.6	Ausstellung der Folgedokumente bei Teilung von Sendungen direkt nach der Einfuhrabfertigung oder bei Auslagerung unverzollter Sendungen oder Teilsendungen aus Zolllagern oder Lagern in der Freizone – Grundbetrag 7,— – zusätzlich je angefangene 100 kg Nettogewicht 1,— – insgesamt höchstens 40,—	20,—	9.6.2.5	Inanspruchnahme von Kontrollzentren der Grenzkontrollstelle Hamburg-Hafen je 20,— bis 75,—
9.6.1.7	Inanspruchnahme von Kontrollzentren der Grenzkontrollstelle Hamburg-Hafen je 20,— bis 75,—	20,—	2.3.17	In den Tarifnummern 9.7 und 9.8 werden jeweils die Gebührensätze „Gebühr nach § 6“ durch den Gebührensatz „21,—“ ersetzt.
9.6.2	Ein- und Durchfuhrkontrollen von Futtermitteln nicht tierischen Ursprungs gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EG) 882/2004, Kontrollen auf Grund von § 55 LFGB und bei Schutzmaßnahmen auf Grund von Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002	7,—	2.3.18	Hinter Tarifnummer 9.8 wird folgende Tarifnummer 9.9 angefügt: „9.9 Kraftfahrzeugpauschale im Zusammenhang mit den Amtshandlungen nach den Tarifnummern 9.5.4, 9.5.5, 9.6.1.5 und 9.6.2.3 8,—“.
9.6.2.1	Ein- oder Durchfuhrkontrolle je Sendung einschließlich des Ausstellens der GDE-Bescheinigung (Freigabe oder Rückweisung) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 je Sendung (je nach Aufwand, insbesondere erforderliche Laboruntersuchungen, soweit dieser nicht von dem Labor in Rechnung gestellt werden kann) 30,— bis 1000,—	20,—	2.3.19	Die Tarifnummern 11.1 und 11.2 erhalten folgende Fassung: „11.1 Hunde mit Ausnahme von Hunden im Sinne des § 2 Absätze 1 bis 3 HundeG 13,— Tagespauschale je Tier 13,— 11.2 Hunde im Sinne des § 2 Absätze 1 bis 3 HundeG 15,—“.
9.6.2.2	Dokumentenprüfung 27,—	20,—		§ 4
9.6.2.3	Überwachung und Probenahme sowie sonstige Überwachungstätigkeit im Außendienst im Rahmen der Ein- und Durchfuhrkontrolle, insbesondere in den Warenlagern innerhalb und außerhalb des	27,—		Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg
				Die Anlage der Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 368), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 409), wird wie folgt geändert:
			1.	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
				Nummer 1.1 33,—
				Nummer 1.2 26,—
				Nummer 1.3 20,—
				Nummer 3.1 21,50
				Nummer 3.2 32,—
				Nummer 3.3 11,50
				Nummer 4.3.2 16,50
				Nummer 5.1.1 12,—
				erster Gebührensatz 59,50
				zweiter Gebührensatz 19,50
				Nummer 5.1.2 19,50

	Nummer 5.1.3	19,50
	Nummer 5.1.4	43,50
2.	Nummer 5.1.5 wird gestrichen.	
3.	Die Nummern 5.2 bis 6.6.1 werden durch folgende Nummern 5.2 bis 6.3.3 ersetzt:	
	„5.2 Laborarbeiten	
	5.2.1 Bestimmung des Wassergehaltes nach DIN 18121	13,50
	5.2.2 Bestimmung der Korngrößenverteilung nach DIN 18123	
	5.2.2.1 durch Trockensiebung und Sedimentation	91,50
	5.2.2.2 durch Trockensiebung	36,—
	5.2.2.3 durch Siebung nach nassem Abtrennen der Feinteile	53,—
	5.2.2.4 durch Sedimentation je Fraktion	39,—
	5.2.2.5 durch Sedimentation (Aräometermethode)	60,50
	5.2.2.6 durch Laseranalyse (0,5 mm bis 1000 mm) und Siebung (mehr als 1000 mm) sowie Revalidierung	56,50
	5.2.2.7 Bestimmung des Glühverlusts nach DIN 18128	19,—
	5.2.3 Bestimmung des Wasserdurchlässigkeitsbeiwertes nach DIN 18130	
	5.2.3.1 Untersuchung im Versuchszylinder bei konstantem oder veränderlichem hydraulischem Gefälle je Probe	54,—
6	Mineralogisch/petrographische und geochemische Arbeiten	
6.1	Mikroskopische Untersuchungen an Gesteinen, Böden und Feststoffen	35,—
	bis	250,—
6.2	Röntgenbeugungsuntersuchungen	15,—
	bis	300,—
6.3	Elementaranalyse von Gesteinen, Böden und Feststoffen	
6.3.1	Gesamtkohlenstoff je Probe	57,50
6.3.2	Kohlenstoff (organisch oder anorganisch) je Probe	32,50
6.3.3	Boden-pH-Wert je Probe	16,—
4.	Die Nummern 8.1 bis 8.2.2 werden durch folgende Nummern 8.1 und 8.2 ersetzt:	
	„8.1 Analoge Karten	10,—
	bis	50,—
	8.2 Digitale Karten	25,—
	bis	50,—

§ 5

Gebührenordnung für das Hochschulwesen

Die Gebührenordnung für das Hochschulwesen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 421), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 409), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 3 wird das Wort „angewandte“ durch das Wort „Angewandte“ ersetzt.
 - 1.2 In den Nummern 5 und 6 wird das Komma am Ende jeweils durch die Textstelle „Hamburg,“ ersetzt.
2. Anlage A wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In der einleitenden Aufzählung werden das Wort „angewandte“ durch das Wort „Angewandte“ sowie die Textstellen „Künste,“ durch „Künste Hamburg,“ und „Theater,“ durch „Theater Hamburg,“ ersetzt.
 - 2.2 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 14.1	43,50
Nummer 14.2	33,—
Nummer 14.3	26,—
Nummer 14.4	20,—
 3. In der Anlage B werden in der einleitenden Aufzählung das Wort „angewandte“ durch das Wort „Angewandte“ sowie die Textstellen „Künste,“ durch „Künste Hamburg,“ und „Theater,“ durch „Theater Hamburg,“ ersetzt.

§ 6

Gebührenordnung für das Chemische Untersuchungsamt der Universität Hamburg

In § 2 Absatz 1 der Gebührenordnung für das Chemische Untersuchungsamt der Universität Hamburg vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 417), zuletzt geändert am 4. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 422), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	21,75
Nummer 2	16,50
Nummer 3	13,—
Nummer 4	10,—

§ 7

Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung

Die Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 16. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 171), wird wie folgt geändert:

1. Anlage A Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nummer 2.8 erhält folgende Fassung:

„2.8 Leistungsorientierter Unterricht	
Für das Zusatzangebot des leistungsorientierten Unterrichts je Schüler, je Unterrichtsjahr	180,—
 - 1.2 In Nummer 3.1 wird im Text des dritten Spiegelstrichs das Wort „dritten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.
 2. In Anlage B Abschnitt I wird in Nummer 3 die Textstelle „1999 in der Fassung vom 9. Juni 1999 (Bundesgesetzblatt I Seite 1271)“ durch die Textstelle „in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert am 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959, 1968),“ ersetzt.

§ 8

Baugebührenordnung

Die Baugebührenordnung vom 23. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 43), wird wie folgt geändert:

- | | | |
|-----|---|--------|
| 1. | In § 2 Absatz 3 wird die Zahl „42“ durch die Zahl „53“ ersetzt. | |
| 2. | Anlage 1 wird wie folgt geändert: | |
| 2.1 | In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: | |
| | Nummer 1.1.1 | 14,50 |
| | mindestens | 100 |
| | Nummer 1.1.2 | 9,60 |
| | mindestens | 100 |
| | Nummer 1.2.1 | 10,70 |
| | mindestens | 50 |
| | Nummer 1.2.2 | 7,10 |
| | mindestens | 50 |
| | Nummer 1.3.1 | 19,50 |
| | mindestens | 100 |
| | Nummer 1.3.2 | 14,60 |
| | mindestens | 100 |
| 2.2 | Nummer 1.5 erhält folgende Fassung: | |
| | „1.5 Genehmigung von selbständigen Aufschüttungen oder Abgrabungen nach § 62 HBauO | 50 |
| | bis | 1000“. |
| 2.3 | In Nummer 1.6 wird der Gebührensatz „46“ durch den Gebührenrahmen „50 bis 1000“ ersetzt. | |
| 2.4 | Die Nummern 1.7, 1.8.1, 1.8.2 und 1.9 erhalten jeweils folgende Fassung: | |
| | „1.7 Genehmigung von Nutzungsänderungen, wenn im Zusammenhang damit keine oder nur geringfügige genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen durchgeführt werden | 50 |
| | bis | 3600“. |
| | „1.8.1 bei Verfahren nach § 62 HBauO | 100 |
| | bis | 4500 |
| | 1.8.2 bei Verfahren nach § 61 HBauO | 50 |
| | bis | 3000 |
| | 1.9 Genehmigung von Werbeanlagen | 100 |
| | bis | 5000“. |
| 2.5 | In Nummer 1.11 wird der Gebührenrahmen „bis 4500“ durch den Gebührenrahmen „50 bis 10000“ ersetzt. | |
| 2.6 | In Nummer 1.17 wird der Gebührensatz „20 v.H.“ durch den Gebührensatz „25 v.H.“ ersetzt. | |
| 2.7 | In Nummer 2.1 wird der Gebührenrahmen „bis 295“ durch den Gebührenrahmen „50 bis 1000“ ersetzt. | |
| 2.8 | In Nummer 2.2 wird der Gebührenrahmen „bis 270“ durch den Gebührenrahmen „50 bis 1000“ ersetzt. | |
| 2.9 | In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: | |

Nummer 2.3	120
bis	5000
Nummer 5.1	52

- | | | | |
|------|--|--|-------|
| 2.10 | Die Nummern 5.2.1 bis 5.2.3 werden durch folgende Nummern 5.2.1 bis 5.2.4 ersetzt: | | |
| | „5.2.1 | je Nutzungseinheit | 13 |
| | 5.2.2 | je Garagenstellplatz | 6,50 |
| | 5.2.3 | mindestens jedoch je Antrag | 50 |
| | 5.2.4 | bei Überprüfung der Abgeschlossenheit durch Ortbe-
sichtigung zusätzlich zu den
Gebühren nach den Nummern
5.2.1 bis 5.2.3 | 400“. |
| 2.11 | In Nummer 5.3 wird der Gebührensatz „18“ durch den Gebührensatz „25“ ersetzt. | | |
| 2.12 | Die Nummern 10.1 und 10.2 erhalten folgende Fas-
sung: | | |
| | „10.1 | Bauaufsichtliche Anordnun-
gen nach §§ 58, 75 oder 76
HBauO | 50 |
| | | bis | 3750 |
| | 10.2 | Einsichtgewährung in eine
Bauakte | 10 |
| | | bis | 40“. |

§ 9

Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg

Die Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 580), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 409), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nummer 3 wird gestrichen.
 - 1.2 Die Nummern 4 bis 7 werden Nummern 3 bis 6.
2. Abschnitt I der Anlage wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 4.1	77,—
Nummer 4.2	24,—
Nummer 5.1	33,—
Nummer 5.2	22,—
Nummer 6.1	61,—
 - 2.2 In Nummer 7 werden hinter dem Wort „Zerlegung“ die Wörter „oder Verschmelzung“ eingefügt.
 - 2.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 7.1.1	214,—
Nummer 7.1.2	110,—
Nummer 7.1.3	77,—
Nummer 7.2.1	892,—
Nummer 7.2.2	422,—
 - 2.4 Hinter Nummer 7.2.2 wird folgende Nummer 7.3 angefügt:

„7.3	200810 Verschmelzung von	
	Flurstücken, je neu	
	entstandenes Flur-	
stück		100,—“.

2.5 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 8.1	689,—
Nummer 8.2	314,—
Nummer 9.1.1	105,—
Nummer 9.1.2	39,—
Nummer 9.2.1	402,—
Nummer 9.2.2	192,—
Nummer 10.1.1	175,—
Nummer 10.1.2	82,—
Nummer 10.2.1	52,—
Nummer 10.3.1	103,—
Nummer 10.3.2	52,—
Nummer 10.4.1	175,—
Nummer 10.5.1	53,—

2.6 Hinter Nummer 10.5.2 wird folgende Nummer 10.6 angefügt:

„10.6 200811 über Verschmelzungen, je neu entstandenes Flurstück	52,—“.
--	--------

2.7 Die Nummern 12.1 bis 12.3.2 werden durch folgende Nummern 12.1 bis 12.5.3 ersetzt:

„12.1 Auskünfte aus der Kaufpreissammlung mit Nennung von Kauffällen	
12.1.1 200090 Grundbetrag je Stichprobe, einschließlich bis zu 30 Kauffällen	380,—
12.1.2 200091 zuzüglich für jeden weiteren Kauffall	3,—
12.2 Auswertungen der Kaufpreissammlungen	
12.2.1 200092 Standard-Auswertungen, Grundbetrag	94,—
12.2.2 200093 zuzüglich je Stichprobe	47,—
12.3 Auskünfte über Bodenrichtwerte	
12.3.1 200569 Grundbetrag für einen Wert	94,—
12.3.2 200570 zuzüglich für jeden weiteren Wert	47,—
12.4 sonstige Daten des Grundstücksmarktes	
12.4.1 200612 Auskunft über sonstige Daten, soweit diese nicht unter Nummer 12.5 fallen, Grundbetrag für einen Wert	94,—
12.4.2 200613 zuzüglich für jeden weiteren Wert	47,—
12.5 Nutzung des telefonischen Informationsdienstes der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
12.5.1 je Minute der Verbindung	0,20
12.5.2 zuzüglich je Auskunft	11,76
12.5.3 Die in den Nummern 12.5.1 und 12.5.2 genannten Gebührensätze beziehen sich auf Verbindungen aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Bei Verbindungen aus anderen Netzen können zusätzliche Kosten entstehen. Diese Kos-	

ten richten sich nach den Geschäftsbedingungen des jeweiligen Telekommunikationsunternehmens und sind vom Auskunftsuchenden zu tragen.“

2.8 In Nummer 13 wird der Gebührensatz „160,—“ durch den Gebührensatz „165,—“ ersetzt.

§ 10

Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus

In der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus vom 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 403) treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.4	360
Nummer 2.5	40
Nummer 2.6	120
	bis 1160
Nummer 2.7	80
Nummer 2.8	
Buchstabe a	
erster Gebührensatz	480
zweiter Gebührensatz	1450
Buchstabe b	
erster Gebührensatz	110
	bis 480
zweiter Gebührensatz	1450
Buchstabe c	
erster Gebührensatz	240
zweiter Gebührensatz	480
Nummer 2.9	480
Nummer 3.1	
Buchstabe a	370
Buchstabe b	190
	bis 370
Nummer 3.2	
Buchstabe a	370
Buchstabe b	190
	bis 370
Nummer 3.3	370
Nummer 3.4	170
Nummer 3.5	370
Nummer 3.6	
Buchstabe a	
erster Gebührensatz	480
zweiter Gebührensatz	1450
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe aa	
erster Gebührensatz	360
zweiter Gebührensatz	1090
Doppelbuchstabe bb	
erster Gebührensatz	240
zweiter Gebührensatz	710
Doppelbuchstabe cc	
erster Gebührensatz	110
zweiter Gebührensatz	330
Buchstabe c	
erster Gebührensatz	240
zweiter Gebührensatz	480
Nummer 3.7	
Buchstabe a	
erster Gebührensatz	240
zweiter Gebührensatz	730

Buchstabe b	
erster Gebührensatz	120
zweiter Gebührensatz	240
Nummer 3.8	550
Nummer 3.9	
Buchstabe a	55
bis	240
Buchstabe b	95
bis	190

§ 11

Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung

Die Anlage der Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung vom 17. Dezember 1991 (HmbGVBl. S. 475), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 409), erhält folgende Fassung:

„Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1.	Gewerbeordnung (GewO)			(HmbGVBl. S. 583), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453, 464), in der jeweils geltenden Fassung zu erheben sind,	120,—
1.1	Anzeigen und Auskünfte		1.2.4	Spielhallen	
1.1.1	Bescheinigung von Anzeigen (§ 15 Absatz 1) über			Erlaubnis für den Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	
1.1.1.1	den Beginn eines Gewerbes im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 1	15,—	1.2.4.1	im stehenden Gewerbe (§ 33i)	380,—
1.1.1.2	die Verlegung des Gewerbebetriebes (§ 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)	15,—	1.2.4.2	im Reisegewerbe (§ 60a Absatz 3)	170,—
1.1.1.3	den Wechsel des Gegenstands des Gewerbes oder die Ausdehnung des Gegenstands oder die Aufgabe des Betriebes (§ 14 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3)	gebührenfrei	1.2.5	Pfandleihgewerbe	
1.1.2	Zweitschrift einer Bescheinigung nach Nummer 1.1.1	10,—	1.2.5.1	Erlaubnis für den Betrieb des Geschäftes eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers (§ 34)	120,—
1.1.3	Auskunft aus der Gewerbekartei/-datei über einen Gewerbebetrieb		1.2.5.2	Verlängerung der Verwertungsfrist für Pfänder (§ 9 Absatz 2 Satz 2 der Pfandleiherverordnung – PfandlV – in der Fassung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1335), zuletzt geändert am 17. März 2009 (BGBl. I S. 550, 552), in der jeweils geltenden Fassung)	25,—
1.1.3.1	ohne besondere Ermittlungen	15,—	1.2.5.3	Verlängerung der Ablieferungsfrist für Überschüsse aus der Pfandverwertung (§ 11 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz PfandlV)	25,—
1.1.3.2	auf Grund besonderer Ermittlungen	50,—	1.2.6	Bewachungsgewerbe	
1.2	Erlaubnisse			Erlaubnis für den Betrieb eines Bewachungsunternehmens (§ 34a)	150,—
1.2.1	Erlaubnis für die Schaustellung von Personen (§ 33a)	295,—	1.2.7	Versteigerungsgewerbe	
1.2.2	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit		1.2.7.1	Erlaubnis für die Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Grundstücke oder fremder Rechte (§ 34b)	120,—
1.2.2.1	Erlaubnis für die Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c)	120,—	1.2.7.2	Öffentliche Bestellung und Vereidigung (§ 34b Absatz 5)	110,—
1.2.2.2	Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes für Spielgeräte (§ 33c Absatz 3)	85,—	1.2.7.3	Ausnahme von den Anforderungen an ein Verzeichnis der zu versteigernden Sachen (§ 2 Absatz 2 Satz 2 der Versteigererverordnung – VerstV – vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert am 17. März 2009 (BGBl. I S. 550, 552), in der jeweils geltenden Fassung)	25,—
1.2.3	Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit		1.2.7.4	Verkürzung der Frist für die Anzeige der Versteigerung (§ 3 Absatz 1 Satz 2 VerstV)	25,—
1.2.3.1	Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33d	120,—	1.2.7.5	Ausnahme von den Fristen für die Durchführung einer Versteigerung (§ 3 Absatz 3 Satz 3 VerstV)	25,—
1.2.3.2	Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spiels im Reisegewerbe (§ 60a Absatz 2), soweit nicht Gebühren nach Nummer 1.2.4.2 oder nach den Tarifnummern 210, 220 oder 310 der Anlage der Gebührenordnung für das Marktwesen vom 11. Dezember 2001		1.2.7.6	Verkürzung der Besichtigungszeit oder Wegfall der Besichtigung des Versteigerungsgutes (§ 4 Satz 2 VerstV)	25,—
			1.2.7.7	Ausnahme vom Versteigerungsverbot für in offenen Verkaufsstellen angebotene neue oder verbrauchbare Ware (§ 6 Absatz 1 Satz 2 VerstV)	25,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1.2.7.8	Zulassung der Versteigerung in räumlichem oder zeitlichem Zusammenhang mit einer anderen Verkaufsveranstaltung (§ 6 Absatz 2 Satz 2 VerstV)	25,—	1.2.10.1.4	eines Wochenmarktes oder Volksfestes bis	80,— 330,—
1.2.7.9	Zulassung der Versteigerung des in das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg verbrachten Versteigerungsgutes (§ 6 Absatz 2 Satz 2 VerstV)	25,—	1.2.10.2	Für jede Änderung oder Aufhebung der Festsetzung (§ 69b Absatz 3) wird eine Gebühr von 20 vom Hundert der nach den Nummern 1.2.10.1.1 bis 1.2.10.1.4 festgesetzten Gebühr erhoben.	
1.2.7.10	Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren im Reise- und Marktgewerbe (§ 61a Absatz 2 Satz 2, § 71b Absatz 2 Satz 2)	25,—	2.	Energiewirtschaft	
1.2.8	Makler, Anlageberater, Bauträger, Baubetreuer Erlaubnis für die Vermittlung des Abschlusses oder für den Nachweis der Gelegenheit von Verträgen und die Anlageberatung im Sinne des § 34c Absatz 1 Satz 1 je Nummer	120,—	2.1	Entscheidung über die Genehmigung der Aufnahme eines Netzbetriebs nach § 4 oder über die Feststellung eines Objektnetzes nach § 110 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert am 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870, 2873)	500,— bis 7500,—
1.2.9	Reisegewerbe		2.2	Anordnung nach § 49 Absatz 5 EnWG bis	50,— 4000,—
1.2.9.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55)	125,—	2.3	Planfeststellungen und -genehmigungen nach § 43 Satz 1 EnWG	500,— bis 50000,—
1.2.9.2	Nachträgliche Änderung einer Reisegewerbekarte		2.4	Beantragte Feststellung des Entfallens einer Plangenehmigung nach § 43 Satz 5	200,— bis 2000,—
1.2.9.2.1	Nachträgliche Aufnahme oder Änderung einer inhaltlichen Beschränkung oder Auflage	55,—	3.	Handelserlaubnisse	
1.2.9.2.2	Nachträgliche Änderung des Namens oder der Anschrift	25,—		Ausnahmebewilligung für den Handel während der Ladenschlusszeiten nach § 8 Absatz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611) in der jeweils geltenden Fassung	25,—
1.2.9.2.3	Aufhebung der Befristung	45,—	4.	Gaststättengewerbe	
1.2.9.3	Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60c Absatz 2)	25,—	4.1	Erlaubnis für das Verabreichen von alkoholischen Getränken nach § 2 und § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419), zuletzt geändert am 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2257), in der jeweils geltenden Fassung	395,—
1.2.9.4	Ausstellung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Absatz 2)	125,—	4.2	Änderungserlaubnis	
1.2.9.5	Erlaubnis für das Feilbieten von Waren gelegentlich besonderer Veranstaltungen oder aus besonderem Anlass (§ 55a Absatz 1 Nummer 1) . . .	40,—	4.2.1	Räumliche Änderung	145,—
1.2.9.6	Zulassung von Ausnahmen für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55a Absatz 2)	40,—	4.2.2	Änderung der Betriebsart	140,—
1.2.9.7	Zulassung von Ausnahmen von bestimmten Verboten für das Reisegewerbe (§ 56 Absatz 2 Satz 3)	40,—	4.3	Vorläufige Erlaubnis	
1.2.9.8	Ausnahmebewilligung für die Ausübung von an Sonn- und Feiertagen verbotenen Tätigkeiten (§ 55e Absatz 2)	40,—		Vorläufige Erlaubnis zu Nummer 4.1 oder vorläufige Stellvertretererlaubnis gemäß § 11	
1.2.10	Messen, Ausstellungen, Märkte und Volksfeste		4.3.1	jeweils	35,—
1.2.10.1	Festsetzung (§ 69 Absatz 1)		4.3.2	jeweilige Fristverlängerung (§ 11 Absatz 1 Satz 2), soweit sie der Antragsteller zu vertreten hat	25,—
1.2.10.1.1	einer Messe	80,— bis 1400,—	4.4	Gestattung des vorübergehenden Verabreichens von alkoholischen Getränken (§ 12)	115,—
1.2.10.1.2	einer Ausstellung	80,— bis 1400,—			
1.2.10.1.3	eines Spezial- oder Jahrmarktes	80,— bis 1100,—			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
4.5	Nachträgliche Auflagen und Anordnungen (§ 5)	15,—		nach dieser Anlage bei einer Änderung der Rechtsform des Erlaubnisinhabers, sofern bei den Personen, welche die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung erfüllen müssen, kein Wechsel eingetreten ist,	40,—
	bis	300,—			
5.	Sperrzeit		8.2	Erlaubnis zur Fortführung des Gewerbebetriebes durch einen Stellvertreter nach einer Gewerbeuntersagung (§ 35 Absatz 2 GewO)	40,—
	Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften über die Festsetzung der Sperrzeit nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Sperrzeitverordnung vom 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 553, 554) in der jeweils geltenden Fassung	35,—	8.3	Gestattung der Wiederaufnahme des untersagten Gewerbes (§ 35 Absatz 6 GewO)	40,—
6.	Preiswesen		8.4	Gestattung der Fortführung des Gewerbebetriebes (§ 46 Absatz 3 GewO)	40,—
6.1	Preisrechtliche Genehmigungen nach § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (BGBl. III 720-1), geändert am 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265, 270), und Amtshandlungen nach § 6 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert am 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477, 2493), in der jeweils geltenden Fassung	500,—	8.5	Erlaubnis zum Betrieb des Gewerbes durch einen Stellvertreter (§ 47 GewO, § 9 des Gaststättengesetzes)	die Gebühr, die für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb des Gewerbes nach dieser Gebührenordnung zu entrichten wäre
	bis	40000,—			
6.2	Amtshandlungen nach dem EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), geändert am 30. Juni 2009 (BGBl. I S. 1669), sowie der darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, im Falle eines Verdachts eines innergemeinschaftlichen Verstoßes gegen die zur Umsetzung oder Durchführung des in Nummer 10 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (ABl. EU Nr. L 364 S. 1), zuletzt geändert am 16. Februar 2009 (ABl. EU Nr. C 103 E S. 40), genannten Rechtsaktes erlassenen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung	50,—	8.6	Verlängerung der Fristen, in denen Erlaubnisse erlöschen (§ 49 Absatz 3 GewO, § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes)	40,—
	bis	4000,—	9.	Ausdehnungen, Berichtigungen, Zweitschriften, Bescheinigungen	
			9.1	Verlängerung, räumliche oder sachliche Erweiterung (Ausdehnung) von Erlaubnissen, soweit nicht nach den vorstehenden Nummern eine besondere Gebühr zu erheben ist	40,—
			9.2	Berichtigung von Erlaubnissen, Zweitschriften von Erlaubnissen und Bescheinigungen, soweit nicht nach den vorstehenden Nummern eine besondere Gebühr zu erheben ist	25,—
7.	Orden und Ehrenzeichen		10.	Erfolglose Widerspruchsverfahren	
	Genehmigung für den Erwerb von Orden und Ehrenzeichen nach § 14 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. III 1132-1), zuletzt geändert am 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334, 335), in der jeweils geltenden Fassung	55,—	10.1	bei Widersprüchen gegen die Ablehnung eines Antrages die volle für die beantragte Amtshandlung vorgesehene Gebühr, mindestens	35,—
				höchstens	3300,—
			10.2	bei Widersprüchen gegen die Festsetzung oder die Höhe einer Gebühr ...	25,—
8.	Erlaubnisse in besonderen Fällen			bis	500,—
8.1	Wechsel des Erlaubnisinhabers		10.3	in allen übrigen Fällen	35,—
	Persönliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen, Bewilligungen und Anerkennungen (Erlaubnisse)			bis	2000,—
			10.4	Bei Teilerfolg des Widerspruchs ist die Gebühr anteilig festzusetzen.“	

§ 12

Gebührenordnung für das Bergwesen

In Nummer 1 der Tabelle in § 1 der Gebührenordnung für das Bergwesen vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 4. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 422), werden die Gebührensätze „31,—“, „24,—“ und „18,50“ durch die Gebührensätze „33,—“, „26,—“ und „20,—“ ersetzt.

§ 13

Gebührenordnung für das Marktwesen

Die Gebührenordnung für das Marktwesen vom 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 583), zuletzt geändert am 23. März 2004 (HmbGVBl. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die in der Anlage genannten Gebührensätze und Auslagen enthalten keine Umsatzsteuer; bei steuerpflichtigen Leistungen ist sie hinzuzurechnen.“
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Teil I wird wie folgt geändert:
 - 2.1.1 In Tarifnummer 110 Unternummer 03 erhält Buchstabe b folgende Fassung:
„b) für Imbissbetriebe auf dem Fischmarkt 1,00“.
 - 2.1.2 In Tarifnummer 111 Unternummer 03 erhält Buchstabe b folgende Fassung:
„b) für Imbissbetriebe auf dem Fischmarkt 0,80“.
 - 2.1.3 Die Tarifnummern 113 und 114 erhalten folgende Fassung:
„113 Die Aufwendungen für das Vorhalten von Energie-Versorgungsanlagen und für gelieferte Energie sind als besondere Aufwendungen zu erstatten.
114 In den Fällen der Zulassung für ein Jahr werden die Gebühren nach der Tarifnummer 111 und die besonderen Auslagen in monatlich gleichen Teilbeträgen im Voraus zum ersten Tag des jeweiligen Monats fällig.“
 - 2.2 In Teil III wird im letzten Absatz der Tarifnummer 310 die Textstelle „§ 2 Absatz 2 der Verordnung zur Bekämpfung gesundheitsgefährdenden Lärms vom 6. Januar 1981 (HmbGVBl. S. 4), geändert am 15. März 1988 (HmbGVBl. S. 36), und nach“ gestrichen.

§ 14

Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes

Die Anlage der Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 338), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 409), wird wie folgt geändert:

1. Der Eintrag zu Nummer 7 des Inhaltsverzeichnisses erhält folgende Fassung:
„7 Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Biostoffverordnung, Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung und Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“.

2. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

- 2.1 In Nummer 1.1.4 tritt an die Stelle des bisherigen Gebührensatzes „gebührenfrei“ der neue Gebührenrahmen „50,— bis 2500,—“.
- 2.2 Nummer 6.2.1 wird gestrichen.
- 2.3 In Nummer 7 wird hinter dem Klammerzusatz „(BGBI. I S. 261)“ folgende Textstelle eingefügt:
„sowie der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2768)“.
- 2.4 Hinter Nummer 7.3.3 werden folgende Nummern 7.4 bis 7.4.2 angefügt:

„7.4	Amtshandlungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge	
7.4.1	Ausnahme nach § 7 Absatz 2 von den Anforderungen an die Ärztin oder den Arzt	50,— bis 1000,—
7.4.2	Entscheidung nach § 8 Absatz 2 über das Untersuchungsergebnis	50,— bis 1000,—“.
- 2.5 Hinter Nummer 18.1 wird folgende neue Nummern 18.2 eingefügt:

„18.2	Kosten für Prüfungen nach § 8 Absatz 7 sowie für Produktüberprüfungen, die auf Veranlassung des Inverkehrbringers durchgeführt werden	50,— bis 2500,—“.
-------	---	----------------------
- 2.6 Die bisherigen Nummern 18.2 bis 18.5 werden Nummern 18.3 bis 18.6.

§ 15

Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung

Die Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung vom 9. März 1965 (HmbGVBl. S. 51), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 409), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	33,—
Nummer 2	26,—
Nummer 3	20,—
2. In Anlage 1 erhalten die Nummern 1.1 bis 1.1.2 folgende Fassung:

„1.1	Bau, Betrieb und Linienführung	3000,—
1.1.1	zusätzlich je Haltestelle	300,—
1.1.2	zusätzlich je Kilometer Linienlänge	200,—“.

§ 16

Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen

Die Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 385), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 409), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 wird im Abschnitt Bezirksamt Hamburg-Mitte bei der Eintragung „Fährstraße von Sanitas-

straße bis Vogelhüttendeich“ die Bezeichnung „Vogelhüttendeich“ durch die Bezeichnung „Georg-Wilhelm-Straße“ ersetzt.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Die Nummern 12.1 bis 12.4 erhalten folgende Fassung:

„12.1	Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung an baulichen Anlagen auf angrenzenden Grundstücken angebracht sind und in die öffentliche Fläche hineinragen je m ² Ansichtsfläche jährlich	24,—	17,—	11,—	5,—
12.2	Hinweisschilder, Wegweiser und Übersichtskarten je m ² Ansichtsfläche jährlich	11,—	8,—	6,50	4,—
12.3	Plakate und sonstige Werbeanlagen				
12.3.1	bis zu einer Größe von höchstens 10 m ² je m ² Ansichtsfläche täglich	0,40	0,35	0,30	0,25
12.3.2	ab einer Ansichtsfläche von mehr als 10 m ² sowie für hinterleuchtete Anlagen je m ² Ansichtsfläche täglich	2,50	2,—	1,50	1,—
12.4	Stellschilderwerbung für Zirkusse mit ausschließlich lokaler Bedeutung außerhalb der Stadtteile Hamburg-Altstadt, Neustadt, St. Georg und St. Pauli für bis zu 30 Schilder, je Schild pro m ² täglich (im Übrigen sind Gebühren nach Nummer 12.3.1 zu erheben) ...	0,25			

2.2 In Nummer 12.5 wird das Wort „Wegefläche“ durch das Wort „Wegeoberfläche“ ersetzt.

Artikel 2

Auf Grund der § 19 Absatz 1 und § 77 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136),

zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Vollstreckungskostenordnung vom 24. Mai 1961 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 409, 417), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 treten in den nachstehend genannten Buchstaben an die Stelle der bisherigen Beträge die folgenden neuen Beträge:

Buchstabe a	34
Buchstabe b	40
Buchstabe c	52
Buchstabe d	66

1.2 In Absatz 2 Satz 2 treten in den nachstehend genannten Buchstaben an die Stelle der bisherigen Beträge die folgenden neuen Beträge:

Buchstabe a	29
Buchstabe b	34
Buchstabe c	45
Buchstabe d	57

2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage	
Gegenstandswert in Euro bis zu	Höhe der vollen Gebühr
1 000 Euro	32 Euro
1 500 Euro	37 Euro
2 000 Euro	42 Euro
2 500 Euro	47 Euro
3 000 Euro	52 Euro
3 500 Euro	57 Euro
4 000 Euro	67 Euro
4 500 Euro	67 Euro
5 000 Euro	72 Euro

Bei darüber liegenden Gegenstandswerten erhöht sich die volle Gebühr um 5 Euro je angefangenen Mehrbetrag von 1 000 Euro.“

Artikel 3

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), und § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR in der Fassung vom 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 107) wird verordnet:

Einziger Paragraph

In der Anlage der Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 584), geändert am 4. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 422, 433), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	1,85
Nummer 2.1.1	127,50
Nummer 2.1.2	103,50
Nummer 2.2.1	187,50
Nummer 2.2.2	234,—
Nummer 2.2.3	250,50
Nummer 3.1	157,50
Nummer 3.2	103,50
Nummer 4.1.1	127,50

Nummer 4.1.2	103,50
Nummer 4.2	187,50

Artikel 4

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), in Verbindung mit § 14 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 4. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 422, 436), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 10.2	11,80
Nummer 10.3	43,10
Nummer 20.1	11,10
Nummer 20.2.1	0,90
Nummer 20.2.2	0,60
Nummer 20.2.3	0,50
bis	6,—
Nummer 20.3.1	2,90
Nummer 20.3.2	7,90
Nummer 20.4.2.1	5,70
Nummer 20.4.2.2	11,50
Nummer 20.4.2.3	34,40
Nummer 20.4.3.1	3,30
Nummer 20.4.3.2	6,60
Nummer 20.4.3.3	19,70
Nummer 20.4.4	23,60
Nummer 20.5.1	220,60
Nummer 20.5.2	131,90
Nummer 20.6.1	35,30
Nummer 22	99,30
Nummer 23.1	12,80
Nummer 23.2	20,60
Nummer 24.2	7,30
Nummer 24.3	9,10
Nummer 25	47,10
Nummer 26.1.1	12,—
Nummer 26.1.2	2,—
Nummer 26.2.1	30,—
Nummer 26.2.2	5,—
Nummer 26.3.1	60,—
Nummer 26.3.2	10,—
Nummer 26.4.1	90,—
Nummer 26.4.2	15,—
Nummer 26.5.1	120,—
Nummer 26.5.2	20,—
Nummer 26.6.1	240,—
Nummer 26.6.2	40,—

2. In Anlage 2 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.2	23,60
Nummer 4	8,40
Nummer 6.1.1	52,80
Nummer 6.1.2	73,90
Nummer 6.1.3	110,90
Nummer 6.2.1	60,70
Nummer 6.2.2	84,90

Nummer 6.2.3	137,40
Nummer 6.3.2	2,10
Nummer 6.4.1	78,50
Nummer 6.4.2	78,50
Nummer 6.5.2	2,10
Nummer 6.6.1	52,80
Nummer 6.6.2.1	52,80
Nummer 6.6.2.2	110,90
Nummer 6.7	78,50
Nummer 6.8	66,70
Nummer 6.9.1	41,—
Nummer 6.9.2	86,20
Nummer 6.10	76,40
Nummer 6.11	52,80
Nummer 6.13	82,60
Nummer 7	47,10

Artikel 5

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 435), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Anlage der Gebührenordnung für die Feuerwehr vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 530), zuletzt geändert am 1. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 403, 404), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze, die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1.1	50,—
Nummer 1.2.1	21,—
Nummer 1.2.2.1	22,—
Nummer 1.2.2.2	22,—
Nummer 1.2.2.3	50,—
Nummer 1.2.2.4	83,—

2. Nummer 1.2.2.5 erhält folgende Fassung:

„1.2.2.5 Wechselladerfahrzeuge	
– ohne Abrollbehälter	41,—
– mit Abrollbehälter	
– Abrollbehälter Atem-	
schutzgerätewagen	48,—
– Abrollbehälter Ölwehr ..	48,—
– Abrollbehälter Pulver ...	48,—
– Abrollbehälter Spüren	
und Messen	82,—
– Abrollbehälter Sonder-	
löschmittel	48,—
– Abrollbehälter Ladebord-	
wand	48,—
– Abrollbehälter Pritsche ..	48,—
– Abrollbehälter Mulde ...	48,—
– Abrollbehälter Energie ..	48,—
– Abrollbehälter Lösch-	
schaum	48,—
– Abrollbehälter Aufenthalt	
– Abrollbehälter Schlauch .	48,—
– Abrollbehälter Kran	48,—
– Abrollbehälter Kipp	48,—
– Abrollbehälter Dekonta-	
mination	75,—
– Abrollbehälter Hafen	48,—
– Abrollbehälter Wasserver-	
sorgung	48,—

- Abrollbehälter Gabelstapler 48,—
 – sonstige Abrollbehälter 48,—“.
3. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|-----------------------|--------|
| Nummer 1.2.2.6 | 50,— |
| Nummer 1.2.2.7 | 50,— |
| Nummer 1.2.2.8 | 114,— |
| Nummer 1.2.2.9 | 107,— |
| Nummer 1.2.2.10 | 5,— |
| Nummer 1.2.2.11 | 316,— |
| Nummer 1.2.2.12 | 233,— |
| Nummer 1.2.2.13 | 60,— |
| Nummer 1.2.2.14 | 22,— |
| Nummer 1.2.2.15 | 107,— |
| Nummer 1.2.2.16 | 132,50 |
4. Hinter Nummer 1.2.2.16 wird folgende Nummer 1.2.2.17 angefügt:
- „1.2.2.17 Abschleppfahrzeug 40,—“.
5. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|----------------------|-------|
| Nummer 1.3.1 | 176,— |
| Nummer 1.3.2 | 389,— |
| Nummer 1.3.3 | 615,— |
| Nummer 2.1.1.1 | 165,— |
| Nummer 2.1.1.2 | 20,— |
| Nummer 2.1.1.3 | 85,— |
| Nummer 2.1.2 | 27,50 |
| Nummer 2.1.3 | 27,50 |
| Nummer 2.1.4 | 60,— |
| Nummer 2.1.5 | 27,— |
6. Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:
- „4.1 Antragsgebundene Prüfung von Luftbildern und anderen Unterlagen auf Kampfmittel sowie Auskünfte aus vorhandenen Unterlagen und Verzeichnissen je angefangene halbe Stunde und je Feuerwehrangehöriger 34,—“.
7. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|--------------------|-------|
| Nummer 4.2 | 27,50 |
| Nummer 6.1.1 | 642,— |
| Nummer 6.1.2 | 330,— |
| Nummer 6.2.1 | 642,— |
| Nummer 6.2.2 | 330,— |
| Nummer 6.3.1 | 642,— |
| Nummer 6.3.2 | 330,— |
| Nummer 6.4 | 82,50 |
| Nummer 6.5 | 55,— |
| Nummer 6.6 | 110,— |
| Nummer 6.7 | 110,— |
| Nummer 6.8 | 165,— |
| Nummer 7 | 295,— |

Artikel 6

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), und § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 8. November 1995 (HmbGVBl. S. 290), zuletzt geändert am 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 30), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Anlage der Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 577), geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 409, 418), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 12 erhält folgende Fassung:
- „12 Überlassung einer Urnengrabstätte im unbekannten Feld auf dem Friedhof Öjendorf, nur in Verbindung mit der Einäscherung in einer Kremationsanlage der Hamburger Krematorium GmbH 150“.
2. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|------------------|-----|
| Nummer 201 | 695 |
| Nummer 202 | 207 |
3. Nummer 203 erhält folgende Fassung:
- „203 Beisetzung einer Urne im unbekannten Feld auf dem Friedhof Öjendorf, nur in Verbindung mit der Einäscherung in einer Kremationsanlage der Hamburger Krematorium GmbH 49“.
4. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|-------------------|------|
| Nummer 311 | 85 |
| Nummer 312 | 23 |
| Nummer 3131 | 67 |
| Nummer 3132 | 34 |
| Nummer 3133 | 133 |
| Nummer 401 | 2550 |
| Nummer 402 | 480 |
| Nummer 445 | 150 |
5. Hinter Nummer 445 wird folgende Nummer 446 angefügt:
- „446 Versand eines Aschegefäßes von einem bezirklichen Friedhof 36“.
6. Die Nummern 5 bis 58 werden durch folgende Nummern 5 bis 52 ersetzt:
- | | | |
|-----|---|-------|
| „5 | Verstorbenenhalle auf bezirklichen Friedhöfen | |
| 50 | Aufbewahrung eines Verstorbenen | |
| 501 | bis zu drei Kalendertagen | 12 |
| 502 | vom 4. bis zum 14. Kalendertag | 26 |
| 503 | für jeweils weitere angefangene 14 Kalendertage | 37 |
| 51 | Nutzung eines Abschiedsraumes oder eines Raumes für rituelle Waschungen je angefangene 45 Minuten | |
| 511 | Montags bis freitags | 80 |
| 512 | Samstags | 140 |
| 52 | Nutzung eines Abschiedsraumes für bis zu 72 Stunden ... | 230“. |
7. Die Nummern 6 bis 64 werden gestrichen.

Artikel 7

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), und § 20 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 501), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 409, 419), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	33,—
Nummer 2	26,—
Nummer 3	20,—
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Nummer 1.1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1.1 bis zu 50000 Euro	500,—
bis	2500,—“.
 - 2.2 Nummer 1.1.2 wird gestrichen.
 - 2.3 Die Nummern 1.1.3 bis 1.1.9 werden Nummern 1.1.2 bis 1.1.8.
 - 2.4 In der neuen Nummer 1.1.8 wird die Textstelle „Nummern 1.1.1 bis 1.1.8“ durch die Textstelle „Nummern 1.1.1 bis 1.1.7“ ersetzt.
 - 2.5 In Nummer 1.3.8.1 wird die Textstelle „oder Sachverständige/Sachverständiger (§ 29a)“ gestrichen.
 - 2.6 Hinter Nummer 1.3.8.1 wird folgende neue Nummer 1.3.8.2 eingefügt:

„1.3.8.2 Entscheidung über die Bekanntgabe als Sachverständige oder Sachverständiger (§ 29a in Verbindung mit Nummer 3.1.2 der Richtlinien für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 30. März 2003)	
– ansässig in Hamburg	
a) in den Fachgebieten 1, 2, 3, 6, 10, 12, 13 oder 16	
– in Verbindung mit 5 oder weniger Anlagenarten	1000,—
bis	12000,—
– in Verbindung mit 6 bis 10 Anlagearten	2000,—
bis	20000,—
b) in den Fachgebieten 4, 5, 7, 8, 9, 11, 14, 15 oder 17	
– in Verbindung mit 5 oder weniger Anlagenarten	600,—
bis	10000,—
– in Verbindung mit 6 bis 10 Anlagearten	1500,—
bis	15000,—

– ansässig außerhalb Hamburgs

500,—
bis 5000,—“.

- 2.7 Die bisherige Nummer 1.3.8.2 wird Nummer 1.3.8.3.
- 2.8 Hinter der neuen Nummer 1.3.8.3 wird folgende Nummer 1.3.8.4 angefügt:

„1.3.8.4 Prüfung von nach § 26 bekanntgegebenen Messstellen (Prüflaboratorien), wenn die Ermittlungen ergeben, dass gegen Pflichten oder Auflagen aus dem Bekanntgabebescheid verstoßen wurde	nach Zeitaufwand.“
---	--------------------
- 2.9 Hinter Nummer 1.3.29 werden folgende neue Nummern 1.3.30 und 1.3.31 eingefügt:

„1.3.30 Prüfung von Emissionsberichten nach § 5 Absatz 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert am 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1954),	90,—
bis	180,—
1.3.31 Prüfung von Monitoringkonzepten zur Emissionsermittlung (§ 5 Absatz 1 TEHG in Verbindung mit Nummer 4.3 des Anhangs 1 der Entscheidung der Kommission vom 18. Juli 2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Monitoring-Leitlinien) vom 31. August 2007 (ABl. EU Nr. L 229 S. 1), zuletzt geändert am 16. April 2009 (ABl. EU Nr. L 103 S. 10)	nach Zeitaufwand.“
- 2.10 Die bisherige Nummer 1.3.30 wird Nummer 1.3.32.
- 2.11 Nummer 2.3.52 erhält folgende Fassung:

„2.3.52 Prüfung des Nachweises über die Einrichtung eines eigenen Rücknahmesystems nach § 7 Absatz 1 des Batteriegesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582)	250,—
bis	50000,—“.
- 2.12 Nummer 2.3.53 wird gestrichen.
- 2.13 In Nummer 9.1 werden hinter dem Wort „Umwelt“ die Wörter „auch in elektronischer Form einschließlich der Übermittlung“ angefügt.
- 2.14 In Nummer 9.2 werden hinter dem Wort „Auskunft“ die Wörter „auch in elektronischer Form“ eingefügt.
3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.1.1	
erster Gebührensatz	0,62
zweiter Gebührensatz	120,—
Nummer 2.1.2	66,—
Nummer 2.2.1	
erster Gebührensatz	5,20
zweiter Gebührensatz	76,—
Nummer 2.2.2.1	
erster Gebührensatz	1,28
zweiter Gebührensatz	120,—
Nummer 2.2.2.2	
erster Gebührensatz	0,62
zweiter Gebührensatz	120,—
Nummer 2.2.2.3.1	122,—
Nummer 2.2.2.3.2	66,—
Nummer 2.2.2.3.3	76,—
Nummer 2.2.3	150,—
	bis 100000,—

3.2 Nummer 2.14 gestrichen.

4. In Anlage 3 werden hinter Nummer 8.03.3 folgende Nummern 8.04 und 8.04.1 angefügt:

„8.04	Boden- und Abfallproben	
8.04.1	Chemische Untersuchung nach dem Regelwerk „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)	
	je Untersuchungspaket	350,—“.

Artikel 8

Auf Grund von § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 438), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Anlage 1 der Hafengebührenordnung vom 3. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 4), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 409, 421), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.10.1 wird der Klammerzusatz „(§ 6 bis 8)“ durch den Klammerzusatz „(§ 6 Absatz 1)“ ersetzt.
2. Nummer 2.10.2 erhält folgende Fassung:
„2.10.2 Befreiung von der Hafenlotsenannahmepflicht (§ 7 Absatz 1) 81,30“.
3. Nummer 5 Buchstaben b und c erhält folgende Fassung:
„b) § 15 Hamburgisches Wegegesetz in der Fassung vom 24. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 27. Januar 2009 (HmbGVBl. S. 16), und
c) § 18, 18a, 18b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. 1993 I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, 2574),“.

Artikel 9

Auf Grund von § 13 Absätze 1 bis 3 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80) und von § 19 Absatz 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83),

zuletzt geändert am 27. Januar 2009 (HmbGVBl. S. 16), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Hinter § 19 der Abfallbehälterbenutzungsverordnung vom 16. April 1991 (HmbGVBl. S. 163), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 409, 422), wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Besondere Vorschriften für Altpapierbehälter

(1) Für die getrennte Erfassung von Altpapier (Papier, Pappe und Kartonagen) im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Eigentümers Altpapierbehälter zur Verfügung, soweit die örtlichen Entsorgungsverhältnisse dies zulassen. Zu den örtlichen Entsorgungsverhältnissen gehören insbesondere die räumlichen Verhältnisse im Hinblick auf einen geeigneten Standplatz für Altpapierbehälter und andere Abfallfraktionen.

(2) Für jede gemäß Absatz 1 an die Altpapiererfassung angeschlossene Benutzungseinheit im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 ist im Regelfall für die Altpapiererfassung ein Volumen von 60 Litern wöchentlich vorzuhalten. Die zuständige Behörde kann das vorzuhaltende Volumen abweichend von Satz 1 festsetzen, wenn die Menge des anfallenden Altpapiers oder die örtlichen Entsorgungsverhältnisse dies rechtfertigen.

(3) Die Bereitstellung der Altpapierbehälter am Fahrbahnrand erfolgt entsprechend § 7 Absatz 3 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 5 durch den Benutzer. Soweit Behälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 Litern zur Verfügung gestellt werden, erfolgt der Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand durch die zuständige Behörde.

(4) Die zuständige Behörde stellt jeder angeschlossenen Benutzungseinheit unter Beachtung des Absatzes 2 und nach Maßgabe ihrer betrieblichen und logistischen Belange eine der folgenden Leistungen zur Verfügung:

1. Behälter mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern bei 4-wöchentlicher Leerung,
2. Behälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 Litern (nur bei einem Transportweg von maximal 25 Metern bis zum Fahrbahnrand) bei 2- oder 4-wöchentlicher Leerung (im Regelfall ab fünf Benutzungseinheiten),
3. Behälter mit einem Fassungsvermögen bis zu 1100 Litern bei wöchentlicher oder 2-wöchentlicher Leerung, wenn an einem Standplatz ein mehrgeschossiges Wohngebäude mit mindestens zehn Benutzungseinheiten angeschlossen ist,
4. Behälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern bei 2-wöchentlicher Leerung (nur an Kellerstandorten oder vergleichbaren Erschwernissen, bei denen die Behälter zur Bereitstellung am Fahrbahnrand über mehr als eine Stufe transportiert werden müssen),
5. Behälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern bei 4-wöchentlicher Leerung (nur wenn das vorzuhaltende Volumen durch die zuständige Behörde gemäß Absatz 2 Satz 2 entsprechend herabgesetzt ist).

Abweichende Kombinationen von Behältergröße und Leerungsrhythmus können im Einzelfall durch die zuständige Behörde festgesetzt werden, wenn in besonderen Fällen die Leistungen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der örtlichen Entsorgungsverhältnisse keine bedarfsgerechte Altpapiererfassung erlauben.

(5) Die Regelungen über Unterflurbehälter (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 sowie § 18 Absatz 5) gelten entsprechend auch für die getrennte Erfassung von Altpapier. Unterflurbehälter werden bei bis zu zehn Benutzungseinheiten regelhaft 4-wöchentlich geleert. Sind mehr als zehn Benutzungseinheiten angeschlossen, erfolgt die Leerung regelhaft 2-wöchentlich oder – wenn die örtlichen Entsorgungsverhältnisse es erfordern – wöchentlich.

(6) Wird ein Altpapierbehälter mit anderen Gegenständen oder Stoffen als Altpapier befüllt, kann die zuständige Behörde die eingesammelten Abfälle gegen Gebühr als Restmüll entsorgen, sie an den Benutzer zurückgeben oder eine nachträgliche Sortierung auf dessen Kosten durchführen.“

Artikel 10

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 7. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 281), wird verordnet

Einziger Paragraph

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll vom 5. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 366), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 409, 422), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz angefügt:
„Leistungen im Rahmen der Erfassung von Altpapier sind mit der Grundgebühr und der Restmüllgebühr abgegolten, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.“
2. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird der Gebührensatz „5,50 Euro“ durch den Gebührensatz „6,15 Euro“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „die“ die Wörter „von der zuständigen Behörde“ eingefügt.
 - 3.1.2 In Satz 3 wird hinter dem Wort „sind“ das Wort „monatliche“ eingefügt.
 - 3.2 Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Für die von der zuständigen Behörde bereitgestellten Altpapierbehälter werden Entsorgungsgebühren nur für weitere Leerungen über die Leistungen gemäß § 19a Absatz 4 der Abfallbehälterbenutzungsverordnung (AbfBenVO) vom 16. April 1991 (HmbGVBl. S. 163), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453, 469), in der jeweils geltenden Fassung hinaus erhoben. Die monatliche Entsorgungsgebühr für eine weitere regelmäßige Leerung in einem Zeitraum von vier Wochen ergibt sich aus Anlage 2a. Bei mehreren weiteren regelmäßigen Leerungen in einem Zeitraum von vier Wochen vervielfacht sich die monatliche Entsorgungsgebühr entsprechend.“
4. § 4 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Für die Abholung von Restmüll- und Bioabfallbehältern vom Standplatz und den Transport sind Transportgebühren je Monat gemäß Anlage 3 in Abhängigkeit von der Anzahl der Transporte innerhalb

eines Zeitraums von vier Wochen zu entrichten. Bei Gefäßgrößen über 240 Liter ist der Transport obligatorisch und bis zu einem Transportweg von 25 Metern bereits in der Entsorgungsgebühr nach § 3 enthalten.

(2) Für die Abholung von Altpapierbehältern mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern (Gebührenklasse P0120), 240 Litern (Gebührenklasse P0240) sowie 1100 Litern (Gebührenklasse P1100) vom Standplatz und den Transport sind Transportgebühren je Monat entsprechend Absatz 1 zu entrichten. Dies gilt nicht für Grundstücke mit mehrgeschossigen Wohngebäuden im Sinne des § 19a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 AbfBenVO.“

5. § 5a Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 6.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Änderung von Zahl, Art und Größe der bereitgestellten Restmüll-, Bioabfall- oder Altpapierbehälter, für die vorübergehende Gestellung solcher Behälter sowie Änderungen des Transportweges oder des Leerungsrhythmus und sonstige Änderungen, die zu einem Wechsel der Gebührenklasse führen, wird eine Gebühr von 20 Euro für Behälter bis zu einem Volumen von 240 Litern (Gebührenklasse U1) und von 40 Euro (Gebührenklasse U2), soweit größere Behälter betroffen sind, erhoben.“
 - 6.1.2 Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
 - 6.2 In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Bioabfallbehälter“ durch die Textstelle „Bioabfall- oder Altpapierbehälter“ ersetzt.
 - 6.3 In Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
„Werden Altpapierbehälter über die regelmäßigen Leerungen hinaus zusätzlich geleert, beträgt die Gebühr für jede zusätzliche Leerung bei einem Fassungsvermögen von bis zu 240 Litern 27,72 Euro (Gebührenklasse PZL01), bei einem Fassungsvermögen von mehr als 240 bis zu 1100 Litern 33,66 Euro (Gebührenklasse PZL02).“
 - 6.4 Absatz 8 Satz 2 wird gestrichen.
 7. Hinter § 6 werden folgende §§ 6a und 6b eingefügt:
„§ 6a
Gebühren für die Erfassung von Restmüll und Altpapier in Unterflurbehältern auf öffentlichem und privatem Grund
(1) Für den Einsatz von Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund zur Erfassung von Restmüll werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Grundgebühr je Benutzungseinheit (§ 2),
 2. Entsorgungsgebühr,
 3. Standplatzgebühr je Benutzungseinheit,
 4. Gestellungsgebühr.
 (2) Für den Einsatz von Unterflurbehältern auf privatem Grund zur Erfassung von Restmüll werden die Gebühren gemäß Absatz 1 mit Ausnahme der Standplatzgebühr gemäß Absatz 1 Nummer 3 erhoben.

(3) Für den Einsatz von Unterflurbehältern zur Erfassung von Altpapier auf öffentlichem Grund werden die Gebühren gemäß Absatz 1 Nummern 3 und 4 erhoben, auf privatem Grund wird nur die Gebühr gemäß Absatz 1 Nummer 4 erhoben.

§ 6b

Höhe der Entsorgungsgebühren, Standplatzgebühr, Gestellungsgebühren und Änderungsgebühr für Unterflurbehälter

(1) Die Höhe der monatlichen Entsorgungsgebühr gemäß § 6a Absatz 1 Nummer 2 für Restmüll für die wöchentlich einmalige Leerung des Unterflurbehälters ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Behältergröße in Litern	Gebührenklasse	Gebührensatz in Euro je Monat
3000	R3000	277,29
4000	R4000	369,72
5000	R5000	462,15

Für Abweichungen in der regelmäßigen Abfuhrhäufigkeit gelten § 3 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 entsprechend. Bei regelmäßig einmaliger Leerung innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen beträgt die Entsorgungsgebühr 37,5 v. H. der monatlichen Entsorgungsgebühr für die wöchentlich einmalige Leerung nach der Tabelle gemäß Satz 1.

(2) Die Höhe der monatlichen Standplatzgebühr für Unterflurbehälter auf öffentlichem Grund gemäß § 6a Absatz 1 Nummer 3 beträgt für jede angeschlossene Benutzungseinheit 7,10 Euro (Gebührenklasse Ö2). § 6 Absatz 8 gilt bei Einsatz von Unterflurbehältern nicht.

(3) Die Höhe der Gestellungsgebühr für Unterflurbehälter gemäß § 6a Absatz 1 Nummer 4 ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Behältergröße in Litern	Gebührenklasse	Gebührensatz in Euro je Monat
3000	GU3000	58,—
4000	GU4000	65,—
5000	GU5000	70,—

(4) Für Änderungen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 bei Unterflurbehältern wird eine Gebühr von 160 Euro (Gebührenklasse U3) erhoben. Die Gebührensätze des § 6 Absatz 1 gelten bei Einsatz von Unterflurbehältern nicht.

(5) Wird ein Unterflurbehälter für Restmüll über die regelmäßigen Leerungen hinaus zusätzlich im Einzelfall geleert, gilt § 6 Absatz 7 Satz 1 entsprechend. Wird ein Unterflurbehälter für Altpapier über die regelmäßigen Leerungen hinaus zusätzlich im Einzelfall geleert, beträgt die Gebühr pro Zusatzleerung 40 Euro (Gebührenklasse PZLU01).“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

8.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „§§ 2, 3 und 4 sowie § 6 Absätze 1 bis 5 und 8“ durch die Textstelle „§§ 2, 3, 4, § 6 Absätze 1 bis 5 und 8 sowie § 6a und § 6b Absätze 1 bis 4“ ersetzt.

8.2 In Absatz 2 wird hinter der Textstelle „§ 6 Absätze 6 und 7“ die Textstelle „sowie § 6b Absatz 5“ eingefügt.

9. § 8 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„1. in den Fällen der §§ 3, 4, des § 6 Absätze 2 bis 4 und 8 sowie des § 6a

a) mit Beginn des auf die Gestellung des Behälters oder mit dem auf die Veränderung des Transportweges folgenden Monats;

b) sofern bis zum 15. eines Monats die Gestellung eines kleineren anstelle eines bisher genutzten größeren Gefäßes beantragt wird, mit Beginn des folgenden Monats;

2. in den Fällen des § 6 Absätze 1 und 6 sowie § 6b Absatz 4 mit der Gestellung oder Umstellung des Behälters;

3. in den Fällen des § 6 Absatz 7 und des § 6b Absatz 5 mit der zusätzlichen Leerung des Behälters;“.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

10.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren nach den §§ 2 bis 4, § 6 Absätze 2 bis 4 und 8, § 6a Absatz 1 Nummern 2 bis 4 werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.“

10.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den Fällen des § 6 Absätze 1, 6 und 7 sowie § 6b Absätze 4 und 5 wird die Gebühr mit Bekanntgabe der Festsetzung fällig.“

11. In § 10 Absatz 1 wird die Textstelle „§§ 3, 4 und § 6 Absätze 2 bis 4 und 8“ durch die Textstelle „§§ 3, 4, § 6 Absätze 2 bis 4 und 8, § 6a Absatz 1 Nummern 2 bis 4“ ersetzt.

12. In Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 werden folgende Angaben gestrichen:

„3000	Unterflur	—	R3000	277,29
4000	Unterflur	—	R4000	369,72“
„5000	Unterflur	—	R5000	462,15“

13. Hinter Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 wird folgende Anlage 2a zu § 3 Absatz 3 eingefügt:

„Anlage 2a zu § 3 Absatz 3

Entsorgungsgebühren für Altpapierbehälter (über § 19a Absatz 4 AbfBenVO hinaus)

Behältergröße in Liter	Transportweg in Meter	Maximale Stufenzahl	Gebührenklasse	Gebührensatz in Euro/ Monat je weiterer Leerung innerhalb von vier Wochen
bis 240	Eigentransport	—	PZ01	8,04
bis 1100	bis 25	—	PZ02	16,09 “.

14. Anlage 3 zu § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Anlage 3 zu § 4 Absätze 1 und 2
Transportgebühren für Restmüll-, Bioabfall- und
Altpapierbehälter

Behälter- größe in Liter	Transport- weg in Meter	Maximale Stufen- zahl	Gebühren- klasse	Gebühren- satz in Euro/ Monat je Transport innerhalb von vier Wochen
60 – 240	bis 15	1	T 1	0,85
60 – 240	bis 50	1	T 2	1,86
60 – 240	bis 15	2 und mehr	T 3	2,81
60 – 240	bis 50	2 und mehr	T 4	4,02
bis 1100	über 25 bis 50 *	–	T 5	4,93

* Bei Behältergrößen über 240 Liter ist der Transportweg bis 25 Meter bereits in der Entsorgungsgebühr nach den Anlagen 1, 2 und 2a enthalten.“

Artikel 11

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 10 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebühren- oder Kostenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 15. Dezember 2009.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung sicherheitsempfindlicher Bereiche nach dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz Vom 15. Dezember 2009

Auf Grund von § 33 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 32), wird verordnet:

§ 2 der Verordnung zur Bestimmung sicherheitsempfindlicher Bereiche nach dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 21. März 2000 (HmbGVBl. S. 72), zuletzt geändert am 22. Juli 2008 (HmbGVBl. S. 280), erhält folgende Fassung:

„§ 2

Lebens- und verteidigungswichtige Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 5 HmbSÜG sind

1. die Vattenfall Europe Distribution Hamburg GmbH,
2. das Bernhard-Nocht-Institut.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 15. Dezember 2009.